

# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

|               |                        |
|---------------|------------------------|
| Hochschule    | Mediadesign Hochschule |
| Ggf. Standort | Berlin und Düsseldorf  |

|                                                       |                                                             |                                                                                    |
|-------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Studiengang 01</b>                                 | Information Technology                                      |                                                                                    |
| Abschlussbezeichnung                                  | Bachelor of Science (B.Sc.)                                 |                                                                                    |
| Studienform                                           | Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>                 | Fernstudium <input type="checkbox"/>                                               |
|                                                       | Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>                | Intensiv <input type="checkbox"/>                                                  |
|                                                       | Teilzeit <input type="checkbox"/>                           | Joint Degree <input type="checkbox"/>                                              |
|                                                       | Dual <input type="checkbox"/>                               | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>                                     |
|                                                       | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>                                     |
| Studiendauer (in Semestern)                           | 7                                                           |                                                                                    |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte                     | 210                                                         |                                                                                    |
| Bei Masterprogrammen:                                 | konsekutiv <input type="checkbox"/>                         | weiterbildend <input type="checkbox"/>                                             |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)               | 01.10.2025 (Berlin)<br>01.10.2026 (Düsseldorf)              |                                                                                    |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 48                                                          | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen   |                                                             | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>            |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen         |                                                             | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>            |
| * Bezugszeitraum:                                     |                                                             |                                                                                    |

|                               |                                     |
|-------------------------------|-------------------------------------|
| Konzeptakkreditierung         | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung            | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) |                                     |

|                            |                                                                  |
|----------------------------|------------------------------------------------------------------|
| Verantwortliche Agentur    | Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA) |
| Zuständige*r Referent*in   | Monika Topper                                                    |
| Akkreditierungsbericht vom | 22.07.2025                                                       |



|                                                          |                                                                  |                                                |                                              |
|----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| <b>Studiengang 02</b>                                    | Information Technology                                           |                                                |                                              |
| Abschlussbezeichnung                                     | Master of Science (M.Sc.)                                        |                                                |                                              |
| Studienform                                              | Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>                      | Fernstudium <input type="checkbox"/>           |                                              |
|                                                          | Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>                     | Intensiv <input type="checkbox"/>              |                                              |
|                                                          | Teilzeit <input type="checkbox"/>                                | Joint Degree <input type="checkbox"/>          |                                              |
|                                                          | Dual <input type="checkbox"/>                                    | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |                                              |
|                                                          | Berufs- bzw. ausbildungs-<br>begleitend <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |                                              |
| Studiendauer (in Semestern)                              | 3                                                                |                                                |                                              |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte                        | 90                                                               |                                                |                                              |
| Bei Masterprogrammen:                                    | konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>                   | weiterbildend <input type="checkbox"/>         |                                              |
| Aufnahme des Studienbetriebs am<br>(Datum)               | 01.10.2025 (Berlin)<br>01.10.2026 (Düsseldorf)                   |                                                |                                              |
| Aufnahmekapazität<br>(Maximale Anzahl der Studienplätze) | 48                                                               | Pro Semester <input type="checkbox"/>          | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienan-<br>fänger*innen |                                                                  | Pro Semester <input type="checkbox"/>          | Pro Jahr <input type="checkbox"/>            |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*in-<br>nen       |                                                                  | Pro Semester <input type="checkbox"/>          | Pro Jahr <input type="checkbox"/>            |
| * Bezugszeitraum:                                        |                                                                  |                                                |                                              |

  

|                               |                                     |
|-------------------------------|-------------------------------------|
| Konzeptakkreditierung         | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung            | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) |                                     |



|                                                          |                                                                  |                                                                                    |
|----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Studiengang 03</b>                                    | Design                                                           |                                                                                    |
| Abschlussbezeichnung                                     | Master of Arts (M.A.)                                            |                                                                                    |
| Studienform                                              | Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>                      | Fernstudium <input type="checkbox"/>                                               |
|                                                          | Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>                     | Intensiv <input type="checkbox"/>                                                  |
|                                                          | Teilzeit <input type="checkbox"/>                                | Joint Degree <input type="checkbox"/>                                              |
|                                                          | Dual <input type="checkbox"/>                                    | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>                                     |
|                                                          | Berufs- bzw. ausbildungs-<br>begleitend <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>                                     |
| Studiendauer (in Semestern)                              | 3                                                                |                                                                                    |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte                        | 90                                                               |                                                                                    |
| Bei Masterprogrammen:                                    | konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>                   | weiterbildend <input type="checkbox"/>                                             |
| Aufnahme des Studienbetriebs am<br>(Datum)               | 01.10.2025 (Berlin)<br>01.10.2026 (Düsseldorf)                   |                                                                                    |
| Aufnahmekapazität<br>(Maximale Anzahl der Studienplätze) | 48                                                               | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienan-<br>fänger*innen |                                                                  | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>            |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*in-<br>nen       |                                                                  | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>            |
| * Bezugszeitraum:                                        |                                                                  |                                                                                    |

  

|                               |                                     |
|-------------------------------|-------------------------------------|
| Konzeptakkreditierung         | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung            | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) |                                     |



## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                             |           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Inhaltsverzeichnis                                                                          | 4         |
| Ergebnisse auf einen Blick                                                                  | 6         |
| Studiengang 01: Information Technology, B.Sc.                                               | 6         |
| Studiengang 02: Information Technology, M.Sc.                                               | 7         |
| Studiengang 03: Design, M.A.                                                                | 8         |
| Kurzprofil des Studiengangs                                                                 | 9         |
| Studiengang 01: Information Technology, B.Sc.                                               | 9         |
| Studiengang 02: Information Technology, M.Sc.                                               | 9         |
| Studiengang 03: Design, M.A.                                                                | 10        |
| Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen                                   | 11        |
| Studiengang 01: Information Technology, B.Sc.                                               | 11        |
| Studiengang 02: Information Technology, M.Sc.                                               | 11        |
| Studiengang 03: Design, M.A.                                                                | 11        |
| Vorwort                                                                                     | 12        |
| <b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>                                      | <b>13</b> |
| 1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)                                             | 13        |
| 1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)                                                          | 13        |
| 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)               | 14        |
| 1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)                                        | 15        |
| 1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)                                                              | 16        |
| 1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)                                                        | 16        |
| 1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)                                     | 17        |
| 1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) | 17        |
| 1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)                                 | 17        |
| <b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>                           | <b>18</b> |
| 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung                             | 18        |
| 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien                                           | 18        |
| 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)                                   | 18        |
| 2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)                    | 25        |
| 2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)                          | 46        |
| 2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)                                                             | 48        |
| 2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)                          | 50        |
| 2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)                               | 52        |
| 2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)                      | 52        |
| 2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)                                              | 52        |
| 2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)       | 52        |
| <b>3 Begutachtungsverfahren</b>                                                             | <b>53</b> |
| 3.1 Allgemeine Hinweise                                                                     | 53        |



|          |                                                                                  |           |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 3.2      | Rechtliche Grundlagen                                                            | 53        |
| 3.3      | Gutachter*innen                                                                  | 53        |
| <b>4</b> | <b>Datenblatt</b>                                                                | <b>54</b> |
| 4.1      | Daten zum Studiengang                                                            | 54        |
| 4.2      | Daten zur Akkreditierung                                                         | 54        |
| <b>5</b> | <b>Glossar</b>                                                                   | <b>55</b> |
|          | Anhang                                                                           | 56        |
|          | § 3 Studienstruktur und Studiendauer                                             | 56        |
|          | § 4 Studiengangsprofile                                                          | 56        |
|          | § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten               | 56        |
|          | § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen                                        | 57        |
|          | § 7 Modularisierung                                                              | 57        |
|          | § 8 Leistungspunktesystem                                                        | 58        |
|          | Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*                              | 59        |
|          | § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen | 59        |
|          | § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme                                 | 59        |
|          | § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau                                     | 59        |
|          | § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung                      | 60        |
|          | § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5                                             | 60        |
|          | § 12 Abs. 1 Satz 4                                                               | 60        |
|          | § 12 Abs. 2                                                                      | 60        |
|          | § 12 Abs. 3                                                                      | 60        |
|          | § 12 Abs. 4                                                                      | 61        |
|          | § 12 Abs. 5                                                                      | 61        |
|          | § 12 Abs. 6                                                                      | 61        |
|          | § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge                            | 61        |
|          | § 13 Abs. 1                                                                      | 61        |
|          | § 13 Abs. 2 und 3                                                                | 61        |
|          | § 14 Studienerfolg                                                               | 62        |
|          | § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich                            | 62        |
|          | § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme                                 | 62        |
|          | § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen                        | 62        |
|          | § 20 Hochschulische Kooperationen                                                | 63        |
|          | § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien         | 63        |



## Ergebnisse auf einen Blick

### Studiengang 01: Information Technology, B.Sc.

#### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- ☒ erfüllt  
☐ nicht erfüllt

#### Entscheidungsvorschlag der Gutachter\*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☐ erfüllt  
☒ nicht erfüllt

Die Gutachter\*innen schlagen dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

##### Auflage 1 (Kriterium § 11 BlnStudAkkV):

Die Qualifikationsziele müssen geschärft werden. Die angestrebten Profile der Absolvent\*innen müssen präzisiert werden.

##### Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5 BlnStudAkkV):

Das Curriculum muss an die noch zu überarbeitenden Qualifikationsziele angepasst werden. In diesem Zuge müssen auch die Modulbeschreibungen überarbeitet werden. Inhalte wie z.B. Mathematik müssen dort, wo sie vorhanden sind, dokumentiert werden. Die Modulziele müssen durchgehend kompetenzorientiert formuliert werden – passend zu den Gesamt-Qualifikationszielen.

##### Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 2 BlnStudAkkV):

Unter der Berücksichtigung der Verflechtung mit anderen Studiengängen muss zum Studienstart (Berlin voraussichtlich Oktober 2025, Düsseldorf voraussichtlich Oktober 2026) für das jeweils erste Studienjahr nachgewiesen werden, dass an jedem Standort (Berlin, Düsseldorf) und in jeder Spezialisierung 50 % der Lehre von hauptberuflich Lehrenden der Hochschule wahrgenommen werden, die die Einstellungs Voraussetzungen für (Junior-)Professor\*innen erfüllen. Für die Folgejahre muss eine aussagekräftige und belastbare Personalaufwuchsplanung vorgelegt werden.

#### Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

*Nicht einschlägig*



## **Studiengang 02: Information Technology, M.Sc.**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag der Gutachter\*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Die Gutachter\*innen schlagen dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

#### Auflage 1 (Kriterium § 11 BlnStudAkkV):

Die Qualifikationsziele müssen geschärft werden. Die angestrebten Profile der Absolvent\*innen müssen präzisiert werden.

#### Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5 BlnStudAkkV):

Das Curriculum muss an die noch zu überarbeitenden Qualifikationsziele angepasst werden. In diesem Zuge müssen auch die Modulbeschreibungen überarbeitet werden. Inhalte müssen dort, wo sie vorhanden sind, dokumentiert werden. Die Modulziele müssen durchgehend kompetenzorientiert formuliert werden – passend zu den Gesamt-Qualifikationszielen.

#### Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 2 BlnStudAkkV):

Unter der Berücksichtigung der Verflechtung mit anderen Studiengängen muss zum Studienstart (Berlin voraussichtlich Oktober 2025, Düsseldorf voraussichtlich Oktober 2026) für das jeweils erste Studienjahr nachgewiesen werden, dass an jedem Standort (Berlin, Düsseldorf) und in jeder Spezialisierung 50 % der Lehre von hauptberuflich Lehrenden der Hochschule wahrgenommen werden, die die Einstellungs Voraussetzungen für (Junior-)Professor\*innen erfüllen. Für die Folgejahre muss eine aussagekräftige und belastbare Personalaufwuchsplanung vorgelegt werden.

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

*Nicht einschlägig*



### **Studiengang 03: Design, M.A.**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag der Gutachter\*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Die Gutachter\*innen schlagen dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

##### Auflage 1 (Kriterium § 11 BlnStudAkkV):

Die Qualifikationsziele müssen geschärft werden. Die angestrebten Profile der Absolvent\*innen müssen präzisiert werden.

##### Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5 BlnStudAkkV):

Das Curriculum muss an die noch zu überarbeitenden Qualifikationsziele angepasst werden. In diesem Zuge müssen auch die Modulbeschreibungen überarbeitet werden. Inhalte müssen dort, wo sie vorhanden sind, dokumentiert werden. Die Modulziele müssen durchgehend kompetenzorientiert formuliert werden – passend zu den Gesamt-Qualifikationszielen.

##### Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 2 BlnStudAkkV):

Unter der Berücksichtigung der Verflechtung mit anderen Studiengängen muss zum Studienstart (Berlin voraussichtlich Oktober 2025, Düsseldorf voraussichtlich Oktober 2026) für das jeweils erste Studienjahr nachgewiesen werden, dass an jedem Standort (Berlin, Düsseldorf) und in jeder Spezialisierung 50 % der Lehre von hauptberuflich Lehrenden der Hochschule wahrgenommen werden, die die Einstellungs Voraussetzungen für (Junior-)Professor\*innen erfüllen. Für die Folgejahre muss eine aussagekräftige und belastbare Personalaufwuchsplanung vorgelegt werden.

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

*Nicht einschlägig*



## Kurzprofil des Studiengangs

### Studiengang 01: Information Technology, B.Sc.

Der Studiengang Information Technology (B.Sc.) setzt auf eine praxisorientierte, projektbasierte Lehre, in der Studierende von Beginn an reale IT-Projekte bearbeiten. Die enge Verzahnung mit Industriepartnern und praxisnahen Case Studies soll eine direkte Anwendung des erlernten Wissens auf aktuelle technologische Herausforderungen ermöglichen. Der Studiengang wird mit drei Spezialisierungsrichtungen angeboten:

- A) Web Applications and Software Development mit den Qualifikationszielen: Entwurf, Entwicklung und Pflege robuster Softwarelösungen, fortschrittliche Technologien kritisch bewerten und implementieren.
- B) Network Engineering and Cyber Security mit den Qualifikationszielen: Diagnose und Behebung komplexer Netzwerkprobleme, Entwurf, Implementierung und Verwaltung skalierbarer Netzwerkinfrastrukturen.
- C) Artificial Intelligence and Data Analytics mit den Qualifikationszielen: Beherrschung fortgeschrittener Analyse- und KI-Tools, Anwendung ethischer und verantwortungsvoller Datenpraktiken.

Die Studiendauer beträgt sieben Semester. Die Lehre wird in englischer Sprache durchgeführt. Das Grundlagenstudium wird von den Studierenden aller Spezialisierungen gemeinsam absolviert. Ab dem zweiten Semester werden neben gemeinsamen Modulen auch die Fachmodule der gewählten Spezialisierung studiert und in jedem Semester ein Projektmodul durchgeführt, das auch die verschiedenen Spezialisierungen zusammenführen kann. Ziel ist es, Praxisprojekte mit Industriepartnern, NGOs etc. zu bearbeiten, um durch Erfahrungen mit Kunden die Verankerung der Fachlehre in praktische Kompetenzen zu ermöglichen. Das Bachelorstudium enthält ein Pflichtpraktikum.

Der Studiengang richtet sich an Schulabsolvent\*innen mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung aus Deutschland oder einer Hochschulzugangsberechtigung, die in Europa erworben wurde, sowie Interessierte aus dem außereuropäischen Bildungsraum und beruflich Qualifizierte mit einer zur deutschen Hochschulzugangsberechtigung adäquaten Vorbildung.

Interessierte bzw. Bewerbende sollten ein naturwissenschaftliches bzw. ein hohes Interesse an technischen und theoretischen Themen der Informationstechnologien vorweisen. Der Studiengang soll ab Wintersemester 2025/26 am Standort Berlin und ab Wintersemester 2026/27 am Standort Düsseldorf angeboten werden.

### Studiengang 02: Information Technology, M.Sc.

Der Studiengang Information Technology (M.Sc.) ergänzt das Bildungsangebot für grundständige IT-Berufe um eine konsekutive Weiterbildung auf Masterniveau und ermöglicht den Absolvent\*innen Einstiege in Führungspositionen und den Zugang zur Mitarbeit an großen und innovativen IT-Projekten. Der Studiengang wird mit drei Spezialisierungsrichtungen angeboten:

- A) Front-End Development und Usability Engineering mit den Qualifikationszielen: Entwicklung nutzerzentrierter Front-End-Architekturen, die Integration von Usability-Prinzipien in Entwicklungsprozesse und die Erstellung von plattformübergreifenden, effizienten und performanten Benutzeroberflächen.
- B) Cyber Security mit den Qualifikationszielen: Gestaltung, Implementierung und Leitung umfassender Cyber-Sicherheitsstrategien, um digitale Infrastrukturen gegen Bedrohungen zu schützen und die Resilienz von Unternehmen zu erhöhen.



- C) Artificial Intelligence und Data Analytics mit den Qualifikationszielen: Entwicklung fortschrittlicher KI-Modelle und datenbasierter Lösungen zur Bewältigung komplexer Probleme und zur Förderung datengetriebener Entscheidungsprozesse in Unternehmen.

Der Studiengang bietet durch die Kombination von Fachwissen, Forschung und Industriekooperationen eine interdisziplinäre Perspektive auf Informationstechnologien und soll die Studierenden auf Führungs- und Expertenpositionen in der IT-Branche vorbereiten. Dazu wird in der Lehre das Project Based Learning mit größeren Projekten in jedem Studiensemester als eine Lehrmethode eingesetzt, welche mit Industriepartnern durchgeführt werden soll und das neu vermittelte Wissen sowie methodische Fertigkeiten in anwendungsbereite Kompetenzen zusammenführt.

Die Studiendauer beträgt drei Semester. Die Lehre wird in englischer Sprache durchgeführt.

Der Masterstudiengang richtet sich an Absolvent\*innen fachnaher bzw. fachgleicher Bachelorstudiengänge wie Digitale Medien, Informatik, Wirtschafts- oder Medieninformatik, die mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte erworben haben. Der Studiengang soll ab Wintersemester 2025/26 am Standort Berlin und ab Wintersemester 2026/27 am Standort Düsseldorf angeboten werden.

### **Studiengang 03: Design, M.A.**

Der neu konzipierte Studiengang Design (M.A.) vermittelt den Studierenden ein tieferes Verständnis der wissenschaftlichen, technologischen und künstlerischen Ansätze von Design und ermöglicht eine individuelle Entwicklung in den Spezialisierungsrichtungen. Er bietet den gestalterischen und IT-technischen Bachelorstudiengängen eine Weiterbildung auf Masterniveau an. Der Studiengang wird mit zwei Spezialisierungen angeboten:

- A) Arts and Culture mit den Qualifikationszielen: Analyse, Interpretation und Artikulation Visueller Kultur, Analyse und Interpretation der sozialen Auswirkungen von Design, Bewertung designspezifischer Aktivitäten und Lösungen innerhalb einer humanwissenschaftlichen Perspektive in Kunst und Kultur.
- B) Technology and AI mit den Qualifikationszielen: Analyse komplexer Designherausforderungen, um schnelle Prototypen unter Verwendung neuer Technologien und Werkzeuge zu erstellen und zu bewerten, Nutzung KI-getriebener Designmethoden, Anwendung von Data-Science-Methoden und -Technologien zur Klassifizierung und Erstellung visueller Darstellungen.

Die Studiendauer beträgt drei Semester. Die Lehre wird in englischer Sprache durchgeführt. Interessierte und Bewerbende weisen ein fachnahes Vorstudium vor, mit dem sie 210 ECTS-Leistungspunkte erworben haben. Bewerbende können nachweisen, dass sie Module des ersten Semesters als hochschulische oder adäquate Weiterbildung erfolgreich studiert haben und sich diese Module anerkennen lassen.

Der Studiengang richtet sich an Absolvent\*innen insbesondere folgender Studienfelder im Bachelorbereich: Design, Digitale Medien/Media Art, Bildende Kunst und fachnahe Studienfelder sowie Medieninformatik. Der Studiengang soll ab Wintersemester 2025/26 am Standort Berlin und ab Wintersemester 2026/27 am Standort Düsseldorf angeboten werden.



## Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter\*innen

### **Studiengang 01: Information Technology, B.Sc.**

Mit der Einrichtung des Bachelorstudiengangs Information Technology verwirklicht die Mediadesign Hochschule ihre Gründungsidee der Verbindung von Informationstechnologie und Design. Allerdings sollten die Qualifikationsziele des Studiengangs geschärft werden. Im gleichen Zuge sollte auch das Curriculum an die geschärften Qualifikationsziele angepasst werden. Die Modulbeschreibungen sollten überarbeitet und die Modulziele durchgehend kompetenzorientiert formuliert werden.

Positiv wird die hohe Flexibilität an der Mediadesign Hochschule gesehen. Auf die Bedürfnisse und Anregungen der Studierenden wird gut eingegangen.

### **Studiengang 02: Information Technology, M.Sc.**

Mit der Einrichtung des Masterstudiengangs Information Technology verwirklicht die Mediadesign Hochschule ihre Gründungsidee der Verbindung von Informationstechnologie und Design. Allerdings sollten die Qualifikationsziele des Studiengangs geschärft werden. Im gleichen Zuge sollte auch das Curriculum an die geschärften Qualifikationsziele angepasst werden. Die Modulbeschreibungen sollten überarbeitet und die Modulziele durchgehend kompetenzorientiert formuliert werden.

Positiv wird die hohe Flexibilität an der Mediadesign Hochschule gesehen. Auf die Bedürfnisse und Anregungen der Studierenden wird gut eingegangen.

### **Studiengang 03: Design, M.A.**

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sollten geschärft werden. Im gleichen Zuge sollte auch das Curriculum an die geschärften Qualifikationsziele angepasst werden. Die Modulbeschreibungen sollten überarbeitet und die Modulziele durchgehend kompetenzorientiert formuliert werden.

Positiv wird die hohe Flexibilität an der Mediadesign Hochschule gesehen. Auf die Bedürfnisse und Anregungen der Studierenden wird gut eingegangen.



## Vorwort

Die beiden Studiengänge Information Technology folgen laut Selbstbericht der Gründungsidee der Mediadesign Hochschule für Design und Informatik. Dort wurde vor 20 Jahren die Verknüpfung von Design mit der Informatik erkannt und als ein zukünftiges Aktionsfeld definiert. Nachdem die Hochschule sich im Studienfach Design breit aufgestellt hat, scheint sich im Zusammenhang mit dem Aufkommen der neuen KI-getriebenen Softwareprodukte und mit der sich gleichzeitig verschärfenden Situation des Fachkräftemangels in allen Berufsfelder im IT-Bereich aus Sicht der Hochschule ein Studienprogramm Information Technology anzubieten. Die Hochschule möchte mit diesem Studienprogramm eine Lücke schließen und ihr Portfolio komplettieren.

Durch die Integration von Projekten, die mit Praxispartnern umgesetzt werden sollen, soll die Nähe zu den Unternehmen gewährleistet werden. Dozierende aus der Praxis sowie Professor\*innen mit starkem Praxisbezug nehmen Impulse aus der Wirtschaft auf und bringen diese in die Studiengänge ein.

Die Mediadesign Hochschule führt seit vielen Jahren verschiedene Bachelorstudiengänge im Studienfach Design durch. Die bisher angebotenen Masterstudiengänge orientieren sich auf Management- und Führungskompetenzen im Designbereich. Mit dem neuen konsekutiven Masterstudiengang Design wird kreativen Berufserfahrenen mit Bachelorabschlüssen im Studienfach Design mit ersten Berufserfahrungen ein Weiterbildungsangebot offeriert.

Die drei Studiengänge sollen in englischer Sprache an den beiden Standorten Berlin und Düsseldorf angeboten werden. Voraussichtlich zum Wintersemester 2025/26 erfolgt der Studienstart in Berlin. Voraussichtlich zum Wintersemester 2026/27 erfolgt der Studienstart in Düsseldorf.



## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)<sup>1</sup>

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang Information Technology ist als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss konzipiert, der zu einem Bachelor-Grad führt.<sup>2</sup> Die Abschlüsse in den beiden Masterstudiengängen stellen jeweils einen weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar.<sup>3</sup>

Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs beträgt sieben Semester, und er umfasst 210 Leistungspunkte (LP).<sup>4</sup>

Die Regelstudienzeit der beiden Masterstudiengänge beträgt jeweils drei Semester. Die Studiengänge umfassen 90 Leistungspunkte (LP).<sup>5</sup>

Die drei Studiengänge sind damit in ihrer Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Die Mediadesign Hochschule verzichtet auf eine Zuordnung ihrer beiden Masterstudiengänge Information Technology und Design zu den Profiltypen „eher anwendungsorientiert“ oder „eher forschungsorientiert“. Die beiden Masterstudiengänge sind konsekutiv. Der konsekutive Charakter ergibt sich aus den geforderten Zugangsvoraussetzungen und ist auch in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen dokumentiert.

---

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (BlnStudAkkV) vom 16.09.2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier:

<https://akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>

<sup>2</sup> Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master- Studiengänge an der Mediadesign Hochschule, § 11 (1). Die Ordnung soll ab April 2025 gelten – vorbehaltlich der Zustimmung durch die Berliner Senatsverwaltung. Die aktuelle Fassung wurde noch nicht veröffentlicht unter: <https://www.mediadesign.de/de/downloads>. Zu finden ist hier eine alte Fassung. Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Information Technology (B.Sc.) an der Mediadesign Hochschule für Design und Informatik (mdh), § 2 (1). Die Ordnung ist in Kraft gesetzt und gilt seit dem 1.10.2024. Die aktuelle Fassung wurde noch nicht veröffentlicht unter: <https://www.mediadesign.de/de/downloads>. Zu finden ist hier eine alte Fassung.

<sup>3</sup> Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung, § 11 (2)

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Information Technology (M.Sc.) an der Mediadesign Hochschule für Design und Informatik (mdh), § 2 (1). Die Ordnung ist in Kraft gesetzt und gilt seit dem 1.10.2024. Die aktuelle Fassung wurde noch nicht veröffentlicht unter: <https://www.mediadesign.de/de/downloads>

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Design (M.A.) an der Mediadesign Hochschule für Design und Informatik (mdh), § 2 (1). Die Ordnung ist in Kraft gesetzt und gilt seit dem 1.10.2024. Die aktuelle Fassung wurde noch nicht veröffentlicht unter: <https://www.mediadesign.de/de/downloads>. Zu finden ist hier eine alte Fassung.

<sup>4</sup> Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Information Technology (B.Sc.), § 3

<sup>5</sup> Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Information Technology (M.Sc.), § 3  
Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Design (M.A.), § 3



Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung legt unter § 37 (1) fest:

*„Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche und/oder künstlerische Methoden und Erkenntnisse im Beruf selbstständig anzuwenden. (...)“*

§ 40 der Ordnung setzt einen Rahmen für die Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeit.

Die drei Studiengänge sehen regelkonform eine Abschlussarbeit<sup>6</sup> vor.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

### Sachstand/Bewertung

Für den Bachelorstudiengang ist das Kriterium nicht einschlägig.

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Information Technology<sup>7</sup> werden wie folgt definiert:

*„(1) Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach den Anforderungen des Berliner Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und sind zudem in der Zulassungsordnung der mdh (ZO) geregelt.*

*(2) Zulassungsvoraussetzung ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in den Bereichen Digitale Medien, Informatik, Medieninformatik oder ein gleichwertiger Abschluss.*

*(3) Bewerber:innen, die Absolventinnen oder Absolventen eines anderen Studiengangs als auf den in Abs. 2 genannten Gebieten sind, können auf Antrag zum Studium zugelassen werden, wenn sie nachweisen, dass sie über Vorkenntnisse, wie sie beim Absolvieren des Bachelorstudiengangs „Information Technology (B.Sc.)“ an der mdh erworben werden, sowie über einen mindestens gleichwertigen Abschluss verfügen. Über den Antrag, die Durchführung sowie die Prüfung der Vorkenntnisse beschließt der Prüfungsausschuss.*

*(...)“*

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Design<sup>8</sup> werden wie folgt definiert:

*„(1) Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach den Anforderungen des Berliner Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und sind zudem in der Zulassungsordnung der mdh (ZO) geregelt.*

*(2) Zulassungsvoraussetzung ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in den Bereichen Design, Digitale Medien, Informatik, Creative Arts oder Kunst oder ein gleichwertiger Abschluss.*

*(3) Bewerber:innen, die Absolventinnen oder Absolventen eines anderen Studiengangs als auf den in Abs. 2 genannten Gebieten sind, können auf Antrag zum Studium zugelassen werden, wenn sie nachweisen, dass sie über Vorkenntnisse, wie sie beim Absolvieren des Bachelorstudiengangs „Media Design (B.A.)“ an*

<sup>6</sup> Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Information Technology (B.Sc.), § 7 sowie Anlagen 1+2

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Information Technology (M.Sc.), § 7 sowie Anlagen 1+2

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Design (M.A.), § 7 sowie Anlagen 1+2

<sup>7</sup> Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Information Technology (M.Sc.), § 4.

<sup>8</sup> Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Design (M.A.), § 4.



*der mdh erworben werden, sowie über einen mindestens gleichwertigen Abschluss verfügen. Über den Antrag, die Durchführung sowie die Prüfung der Vorkenntnisse beschließt der Prüfungsausschuss.*

*(...)“*

Die formalen Zugangsvoraussetzungen der beiden Masterstudiengänge entsprechen damit den Vorgaben.

Beide Ordnungen enthalten zudem Regelungen, wie mit Studienbewerber\*innen umzugehen ist, die weniger als 210 LP aus ihrem vorangegangenen Studium mitbringen.

Für die drei englischsprachigen Studiengänge werden Englischkenntnisse entsprechend dem Niveau B2 verlangt.<sup>9</sup>

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang Information Technology führt zum Abschluss „Bachelor of Science“.<sup>10</sup> Der Masterstudiengang Information Technology führt zum Abschluss „Master of Science“.<sup>11</sup> Diese Abschlussbezeichnungen sind für die Fächergruppe Ingenieurwissenschaften, denen die beiden Studiengänge angehören, möglich.

Der Masterstudiengang Design führt zum Abschluss „Master of Arts“.<sup>12</sup> Diese Abschlussbezeichnung ist für die Fächergruppe Kulturwissenschaften, Kunstwissenschaft und darstellende Kunst, der der Studiengang angehört, möglich.

Es wird jeweils nur ein Grad vergeben.

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung sieht zudem unter § 36 (4) die Vergabe eines Diploma Supplements in deutscher und englischer Sprache vor. Den Antragsunterlagen wurden für die drei Studiengänge Muster-Diploma Supplements sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache beigelegt. Die Diploma Supplements verwenden die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung. Das deutschsprachige Diploma Supplement für den Masterstudiengang Design gibt als Unterrichtssprache irrtümlich „Deutsch“ an. Dies sollte noch korrigiert werden.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

<sup>9</sup> Satzung zur Zulassung, Immatrikulation und Exmatrikulation an der Mediadesign Hochschule für Design und Informatik, § 8 (2). (2. Fassung gültig ab 1. April 2025)

<sup>10</sup> Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Information Technology (B.Sc.), § 2 (2)

<sup>11</sup> Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Information Technology (M.Sc.), § 2 (2)

<sup>12</sup> Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Design (M.A.), § 2 (2)



## 1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

### Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind modularisiert.<sup>13</sup> Alle Module sind in einem Semester zu absolvieren.

Die Modulbeschreibungen der drei Studiengänge enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module<sup>14</sup>, Arbeitsaufwand<sup>15</sup> und Dauer der Module. Die Dauer der Module ergibt sich indirekt aus der Rubrik „Study Semester“. Auch Prüfungsdauer bzw. Prüfungsumfang werden angegeben.

Die vorgelegten Diploma Supplements sehen unter Ziff. 4.4 prinzipiell die Ausweisung einer relativen Note vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die MRVO die Verwendung der jeweils gültigen Fassung des ECTS Users' Guide empfiehlt, d.h. es sollten nach Möglichkeit die Grading Tables aus dem ECTS Users' Guide von 2015 verwendet werden.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

### Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Jeweils Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnungen geben einen groben Überblick über die zum Absolvieren der Module zu erbringenden Leistungen. Detaillierte Informationen zu den zu erbringenden Leistungen geben die Modulhandbücher. Die Leistungspunkte eines Moduls sind erworben, wenn die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen bestanden sind.<sup>16</sup>

Die vorgelegten Diploma Supplements, die eine Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung darstellen, weisen unter Ziff. 3.2 aus, dass die Arbeitsbelastung der Studierenden jeweils mit 26 Stunden pro LP berechnet wird. In jedem Semester sollen 30 LP erworben werden.

Für den Bachelorabschluss sind 210 LP nachzuweisen. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt inkl. Kolloquium zehn LP.<sup>17</sup> Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

Für den Abschluss der zwei Masterstudiengänge sind je 90 LP nachzuweisen. Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit im Studiengang Information Technology (M.Sc.) beträgt inkl. Kolloquium 15 LP.<sup>18</sup> Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit im Studiengang Design (M.A.) beträgt inkl. Kolloquium 25 LP.<sup>19</sup>

Die Abschlussarbeiten sind damit regelkonform ausgestaltet.

<sup>13</sup> Jeweils Anlagen 1+2 der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen sowie Modulhandbücher.

Vgl. auch Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung, § 2

<sup>14</sup> In den Modulbeschreibungen erscheint hier überwiegend die Angabe „*Once in the academic year*“. Im Modulhandbuch Information Technology (M.Sc.) heißt es sogar meist „*Once in this programme*“. Es wird dringend empfohlen, die Angaben zu präzisieren, d.h. anzugeben, ob das Modul im Winter- oder im Sommersemester angeboten wird.

<sup>15</sup> Da in Unterrichtseinheiten gerechnet wird, ist die studentische Arbeitsbelastung nicht ganz eindeutig.

<sup>16</sup> Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung, § 12 (3)

<sup>17</sup> Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Information Technology (B.Sc.), Anlagen 1+2

<sup>18</sup> Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Information Technology (M.Sc.), Anlagen 1+2

<sup>19</sup> Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Design (M.A.), Anlagen 1+2



Es wird sichergestellt, dass für den Masterabschluss – unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 ECTS-Punkte erworben werden.<sup>20</sup> Zudem regelt § 4 (4) der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der beiden Masterstudiengänge, wie Studienbewerber\*innen, die aus ihrem vorangegangenen Studium weniger als 210 LP mitbringen, fehlende Leistungspunkte und Kompetenzen erwerben können.<sup>21</sup>

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung regelt unter § 13 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention. § 13 (6) besagt: „Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen“. Es wird empfohlen, explizit zu regeln, dass die Beweislast bei der Hochschule liegt (Beweislastumkehr).

§ 14 der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung regelt die Anrechnung von nachgewiesenen gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden. Bis zu 50 % eines Studienganges können auf diese Weise durch Anrechnung ersetzt werden, wenn der Prüfungsausschuss feststellt, dass diese Kompetenzen den Modulen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Diese Regelungen entsprechen damit den Vorgaben.

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung verwendet auch für die Anerkennung gemäß Lissabon-Konvention den Begriff „Anrechnung“. Es wird empfohlen, in den §§ 13 und 14 zwischen den Begriffen „Anerkennung“ und „Anrechnung“ zu differenzieren.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig

### 1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig

<sup>20</sup> Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung, § 12 (1c)

<sup>21</sup> Im Widerspruch dazu scheint jeweils § 4 (6) zu stehen. („Bewerber:innen, die keine 210 ECTS-Leistungspunkte und keinen Qualifikationsnachweis gemäß Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 bei Beginn des Masterstudiengangs „Information Technology (M.Sc.)“ (bzw. „Design (M.A.)“) aufweisen können, sind schriftlich darüber zu belehren, dass sie nach Abschluss der Master-Abschlussprüfung insgesamt weniger als 300 ECTS-Punkte erworben haben werden.“) Die Hochschulvertreter\*innen erläuterten, dass diese Formulierung dem Berliner Hochschulgesetz entspreche und von der Berliner Senatsverwaltung in dieser Form gewünscht werde.



## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Besonderer Gegenstand der Gespräche waren die Konzepte der drei Studiengänge. Die jeweiligen Qualifikationsziele und Curricula wurden ausführlich besprochen. Zudem wurden das Prüfungssystem sowie die personelle Ausstattung besonders thematisiert.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

##### **Sachstand**

Die Hochschule erläutert im Selbstbericht, dass die Bachelor-Studierenden theoretische und praktische berufstypische Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg erlangen sollen. Die Studierenden sollen die wissenschaftlichen und methodischen Grundlagen lernen, um sich in ihrem Berufsfeld mit der weiteren wissenschaftlichen Entwicklung kritisch und reflektiv auseinanderzusetzen und sich neue Forschungsergebnisse aneignen zu können. In der Entwicklung personaler Kompetenzen sollen die Studierenden durch die Projektarbeiten mit branchenüblichen Teamprozessen vertraut gemacht werden und die damit verbundenen sozialen Kompetenzen wie Kommunikation innerhalb des Teams, zum\* zur Projektgeber\*in und weiteren Stakeholdern oder Akteur\*innen erwerben. Des Weiteren werden sie befähigt zur verlässlichen Einhaltung von Terminen und Erfüllung von Teamaufgaben im und mit dem Team, sich selbstständig Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse zu definieren, deren Umsetzung zu planen, qualitativ hochwertige Arbeitsergebnisse zu entwickeln und sachkritisch Team- und Arbeitsprozesse zu reflektieren. Sie sollen befähigt werden, hochkomplexe Fachprobleme zu analysieren und Lösungsvorschläge zu entwickeln, die sie in angemessener Weise gegenüber Fachpersonen argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln.

Für die Masterstudiengänge geht die Hochschule laut Selbstbericht von der eigenständigen Analyse, Planung und Bearbeitung von komplexen Problemstellungen durch die Studierenden aus. Die vielfältigen beruflichen Qualifikationen, die die Studierenden durch ihre unterschiedlichen Vorbildungen mitbringen, bereichern die heterogene Studiengruppe. Durch die neuen Lehrinhalte und eine interaktive Didaktik entstehen innerhalb der Gruppe zusätzliche Lernerfahrungen, die das Studium weiter ergänzen. Diese werden durch die Lehrenden aktiv gefördert. Die fachlichen und sozialen Lernsituationen sollen zu einer weiteren Entwicklung personaler Kompetenzen der Studierenden beitragen. Gemeinsame Projektarbeiten können mit höheren Ansprüchen an die wissenschaftliche, technisch-technologische oder künstlerische Qualität durchgeführt werden, die des Weiteren höhere Anforderungen an die kooperative Zusammenarbeit stellen. Diese Projekte und die Abschlussarbeiten sollen eine hohe Strahlkraft in die verwandten Wissenschaftsbereiche bzw. in die Kunstszene moderner Medien entwickeln.



## b) Studiengangsspezifische Bewertung

### Studiengang 01: Information Technology, B.Sc.

#### Sachstand

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Information Technology (B.Sc.) definiert unter § 2 die Qualifikationsziele wie folgt:

*„(1) Der Bachelor-Grad wird als erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss verliehen. Mit dem Studienabschluss wird festgestellt, dass der Absolvent die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat. Dazu zählen wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und fachunabhängige Schlüsselqualifikationen. Der Bachelor-Grad stellt eine Qualifikation dar, die mit Bachelor-Graden von ausländischen Hochschulen vergleichbar ist und damit zur internationalen Mobilität der Kandidaten beiträgt. Gleichfalls wird grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Master-Studiums festgestellt.*

*(...)*

*(4) Absolventinnen und Absolventen des Vollzeit-Bachelorstudiengangs „Information Technology mit der Vertiefungsrichtung Web Applications and Software Development“ oder „Information Technology mit der Vertiefungsrichtung Network Engineering and Cyber Security“ oder „Information Technology mit der Vertiefungsrichtung Artificial Intelligence and Data Analytics“ verfügen über Fachwissen auf dem aktuellen Stand von Lehre und Forschung in ihrem Fachgebiet, über breite akademische Fähigkeiten, über ein Überblickswissen und über vertiefte Kenntnisse in der gewählten Vertiefungsrichtung.*

*Die Absolventen und Absolventinnen des Bachelor of Science in Information Technology entwickeln ein systemisches und kohärentes Verständnis der Informationstechnologie. In der von ihnen gewählten Spezialisierung Network Engineering and Cyber Security oder Web Applications and Software Development bzw. Artificial Intelligence and Data Analytics entwickeln sie wissenschaftliches Wissen und Verständnis, das sie am Arbeitsplatz anwenden können.*

*Die Absolventen haben (Kenntnisse):*

- die Fähigkeit zum kritischen Denken, um informationstechnologische Herausforderungen in einer Reihe von Kontexten zu lösen und Ideen effektiv zu kommunizieren.*
- Kenntnisse über die Auswahl, Anpassung und Anwendung einer Reihe von IT-Infrastruktur-, Architektur- und Softwareentwicklungsverfahren und -lösungen in ihrem organisatorischen oder industriellen Kontext.*
- grundlegende Kenntnisse der Anforderungsanalyse, das Design, die Entwicklung, die Implementierung und die Qualitätssicherung von IT-Projekten und -Systemen.*
- grundlegende Kenntnisse zur Anwendung ethischer, rechtlicher und sozialer Praktiken innerhalb der Branche.*

*Die Absolventen sind in der Lage,*

- Möglichkeiten zur Anwendung von Fachwissen in einer Reihe von technischen Zusammenhängen, einschließlich Sicherheit, Systembereitstellung und Wartung zu erkennen.*
- Change-Management-Prozesse und -Verfahren für eine Organisation in ihrem gewählten Spezialisierungsbereich zu führen und zu implementieren.*
- Projekte zu leiten, um Lösungen zu entwickeln und zu kommunizieren, die den Anforderungen des Marktes oder des Unternehmens entsprechen.*

*Die Absolventen können,*



- *rational begründete Entscheidungen treffen und Probleme und Lösungsmöglichkeiten kritisch prüfen.*
- *ganzheitlich und methodisch effiziente Lösungen, auch für interdisziplinäre Fragestellungen, erarbeiten.*
- *die ethischen, weltanschaulichen, sozialen und moralischen Konsequenzen ihrer Entscheidungen erkennen und beurteilen.*
- *konstruktiv, zielorientiert und effizient mit anderen Menschen in unterschiedlichen beruflichen Situationen zusammenarbeiten.*
- *einzelnen oder als Mitglied eines Projektteams effektiv arbeiten und dabei interne Vorgaben und externe (Kunden-) Spezifikationen berücksichtigen.*
- *wissenschaftliche Methoden in der Praxis anwenden und innovative Entwicklungen im Berufsalltag umsetzen.*
- *die Methodik des Design Thinking im Kontext anwenden, um innovative Lösungen für Kunden zu erarbeiten.*
- *auf Basis des Bachelorabschlusses selbstständig lernen und sich weiterbilden*
- *genderspezifische Erkenntnisse geltend machen.*

*Absolventen der Spezialisierung in Network Engineering and Cyber Security sind in der Lage,*

- *in lokalen und Weitverkehrs-Unternehmensnetzwerken mit fortschrittlichen Sicherheits-, Sprach-, Funk- und Videolösungen Fehler zu beheben.*
- *die Implementierung komplexer Unternehmens-Switch- und Routing-Netzwerke unter Verwendung aktueller Netzwerkarchitekturen zu planen, zu konfigurieren, zu installieren und zu überprüfen.*

*Absolventen der Spezialisierung in Web Applications and Software-Development sind in der Lage,*

- *Softwareanwendungen, Web- und mobile Lösungen und verwandte Technologien zu entwerfen, zu entwickeln und zu warten.*
- *Lösungen für Software- und Webumgebungen kritisch zu bewerten und zu implementieren.*

*Absolventen der Spezialisierung Artificial Intelligence and Data Analytics sind in der Lage sein:*

- *Fortgeschrittene Analyse- und KI-Tools zu beherrschen: Verstehen und Nutzen von Datenmanipulation, Visualisierung und groß angelegter Datenverarbeitung mit Python, R, Hadoop, Spark und Techniken des maschinellen Lernens, um verwertbare Ergebnisse zu gewinnen.*
- *Ethische und verantwortungsvolle Datenpraktiken anwenden: Kommunizieren komplexer Erkenntnisse durch klare Visualisierungen und Einhalten der Datenschutz-, Sicherheits- und ethische Standards unter Beachtung der sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen datengesteuerter Entscheidungen.“*

## **Studiengang 02: Information Technology, M.Sc.**

### **Sachstand**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Information Technology (M.Sc.) definiert unter § 2 die Qualifikationsziele wie folgt:

*„(1) Der Master-Grad wird als weiterer akademischer Abschluss verliehen. Mit dem Studienabschluss wird festgestellt, dass der Absolvent über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Studienfachs verfügt, die Zusammenhänge des Faches versteht und in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse richtig anzuwenden, einzuordnen und auch kritisch zu bewerten. Der Master-Grad stellt eine*



*Qualifikation dar, die mit Master-Graden von ausländischen Hochschulen vergleichbar ist und damit zur internationalen Mobilität der Kandidaten beiträgt.*

*(...)*

*(3) Studierende des Vollzeit-Masterstudiengangs „Information Technology“ können eine der folgenden Spezialisierungen wählen:*

*A) Front-End-Development and Usability Engineering,*

*B) Cyber-Security,*

*C) Artificial Intelligence and Data Analytics*

*Absolventinnen und Absolventen des Vollzeit-Masterstudiengangs „Information Technology (M.Sc.)“ verfügen nach dem aktuellen Stand von Lehre und Forschung in ihrem Fachgebiet über die folgenden Kompetenzen:*

*Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage,*

- Theoretische Prinzipien kritisch zu analysieren und fortgeschrittenes technisches Wissen auf ein Spezialgebiet der Informationstechnologie anzuwenden.*
- fortgeschrittene Werkzeuge und Techniken für kreative Initiativen und Lösungen in einem spezialisierten Bereich der Informationstechnologie zu bewerten.*
- neuartige Konzepte und Lösungen für informationstechnologische Herausforderungen, die mit etablierten Industriestandards übereinstimmen, anzuwenden und zu kommunizieren.*
- rechtliche, kulturelle, ethische und soziale Praktiken bei Forschung, Management und Lösungsentwicklung in unterschiedlichen informationstechnologischen Geschäftsumgebungen auf lokaler und globaler Ebene anzuwenden.*
- zu fortgeschrittenem Fachwissen in Bereichen der Informationstechnologie durch unabhängige Nachforschungen, professionelle Fähigkeiten und die Umsetzung neuartiger Lösungen beizutragen.*

*Die Absolventinnen und Absolventen können*

- Geschäftsstrategien im Bereich der Informationstechnologie steuern, entwickeln, überwachen und umsetzen, um den Anforderungen der Industrie gerecht zu werden.*
- Ihr Wissen und Verständnis auf ethische Weise direkt in das berufliche Umfeld integrieren und anwenden.*
- Ihre Tätigkeiten effektiv organisieren und umsetzen und übernehmen damit entsprechende Führungsverantwortung.*
- Wissenschaftliche Methoden in der Praxis anwenden und innovative Entwicklungen im Berufsalltag umsetzen.*
- Den wissenschaftlichen Diskurs im Rahmen von wissenschaftlichen Publikationen oder anderen anerkannten Plattformen fördern.*

*Absolventinnen und Absolventen der Spezialisierung in Front-end Development and Usability Engineering sind in der Lage,*

- anspruchsvolle Front-End-Anwendungen unter Verwendung moderner Webtechnologien und Frameworks (z. B. React, Angular, Vue.js) zu entwerfen, zu implementieren und zu optimieren. Sie sind in der Lage, die Reaktionsfähigkeit, Zugänglichkeit und hohe Leistung sicherzustellen, um überragende Benutzererlebnisse auf verschiedenen Plattformen und Geräten zu bieten.*



- *fortschrittliche Usability-Engineering-Methoden, Benutzerforschungstechniken und Design-Thinking-Ansätze anzuwenden, um intuitive und ansprechende Benutzeroberflächen zu erstellen. Effektives Einbeziehen von Benutzer-Feedback und Usability-Tests zur iterativen Verbesserung der Funktionalität und ästhetischen Qualität von Front-End-Lösungen.*

*Absolventinnen und Absolventen der Spezialisierung in Cyber Security sind in der Lage,*

- *robuste Cybersicherheitsarchitekturen und -lösungen zu entfernen und zu implementieren. Sie sind in der Lage, umfassende Cybersicherheitsstrukturen zu entwerfen, zu implementieren und zu verwalten, die Unternehmensressourcen vor einer breiten Palette von Bedrohungen schützen sowie fortschrittliche Sicherheitstechnologien und bewährte Praktiken zu nutzen, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationssystemen zu gewährleisten.*
- *umfassende Cybersicherheitsstrategien in Unternehmen zu führen und zu verwalten. Sie sind in der Lage, Strategisches Denken und Führungsqualitäten anzuwenden, um Cybersicherheitsinitiativen zu entwickeln, zu implementieren und zu beaufsichtigen, die mit den Unternehmenszielen übereinstimmen und die Risiken mindern. Förderung einer Kultur des Sicherheitsbewusstseins und der kontinuierlichen Verbesserung, um die Widerstandsfähigkeit der Organisation gegenüber Cyber-Bedrohungen zu verbessern.*

*Absolventinnen und Absolventen der Spezialisierung in Artificial Intelligence and Data Analytics sind in der Lage,*

- *fortschrittliche KI- und Datenanalyiselösungen zu entwickeln und zu implementieren. Sie sind in der Lage, anspruchsvolle künstliche Intelligenz und Datenanalysemodelle zu entwerfen, zu entwickeln und einzusetzen, um komplexe reale Probleme zu lösen. Sie nutzen modernste Algorithmen für maschinelles Lernen, Deep-Learning-Architekturen und Datenverarbeitungstechniken, um umsetzbare Erkenntnisse zu gewinnen und datengestützte Entscheidungen zu treffen*
- *ethische, rechtliche und gesellschaftliche Erwägungen in KI- und Datenanalysepraktiken zu integrieren. Sie sind in der Lage sicherzustellen, dass alle Projekte die Datenschutzbestimmungen einhalten, Vorurteile in KI-Modellen schwächen und die breiteren gesellschaftlichen Auswirkungen des technologischen Fortschritts berücksichtigen.“*

### **Studiengang 03: Design, M.A.**

#### **Sachstand**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Design (M.A.) definiert unter § 2 die Qualifikationsziele wie folgt:

*„(1) Der Master-Grad wird als weiterer akademischer Abschluss verliehen. Mit dem Studienabschluss wird festgestellt, dass der Absolvent über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Studienfachs verfügt, die Zusammenhänge des Faches versteht und in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse richtig anzuwenden, einzuordnen und auch kritisch zu bewerten. Der Master-Grad stellt eine Qualifikation dar, die mit Master-Graden von ausländischen Hochschulen vergleichbar ist und damit zur internationalen Mobilität der Kandidaten beiträgt.*

*(...)*

*(3) Die Absolventinnen und Absolventen des Vollzeit-Masterstudiengangs „Design – Arts and Culture, Design – Technology and AI (M.A.)“ verfügen auf der Grundlage des aktuellen Stands von Lehre und Forschung in ihrem Fachgebiet über die folgenden Kompetenzen:*

*Die Absolventen sind in der Lage, (Fähigkeiten):*



- *Design-Strategie und -Implementierung zu leiten, zu steuern, zu entwickeln und zu überwachen, um den Anforderungen der Industrie oder der Praxis gerecht zu werden.*
- *effektive Techniken anzuwenden, Konzepte zu entwickeln, Ideen zu generieren, zu verfeinern und innovative Lösungen für komplexe Designherausforderungen zu präsentieren.*
- *Aktivitäten effektiv zu organisieren und durchzuführen und entsprechende Führungsverantwortung zu übernehmen.*
- *Wissen und Verständnis auf ethische Weise direkt in das berufliche Umfeld zu integrieren und anzuwenden.*
- *Methoden der Designforschung in der Praxis anzuwenden und innovative Entwicklungen im Berufsalltag umzusetzen.*

*Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Design – Technologie and AI haben (Kenntnisse):*

- *Kenntnisse über die effektive Anwendung von Werkzeugen, Methoden und Techniken, um Ideen zu entwickeln, zu verfeinern und zu präsentieren und Konzepte im Rahmen der erweiterten Realitätsproduktion zu entwickeln.*
- *Umfangreiche Kenntnisse in der Analyse komplexer Designherausforderungen, um schnelle Prototypen unter Verwendung neuer Technologien und Werkzeuge zu erstellen und zu bewerten, und Iterationen zu entwickeln, um Projektergebnisse zu erreichen.*
- *Kenntnisse in der Analyse, Bewertung, Spekulation und Visualisierung von Designherausforderungen unter Berücksichtigung der Auswirkungen und des Nutzens neuer digitaler Tools und Verfahren.*
- *umfangreiche Kenntnisse in der Theorie, Methoden, Prinzipien und Prozesse zur Gestaltung und Entwicklung von Schnittstellen unter Berücksichtigung der wesentlichen Faktoren, die die Erfahrungen von Menschen und Maschine bestimmen.*
- *Kenntnisse zur Entwicklung von Algorithmen, die die visuelle Arbeit methodisch und praktisch unterstützen und testen, durch die Anwendung von Kodierungs- und Designprinzipien.*
- *Kenntnisse in der Nutzung datengetriebener Erkenntnisse und KI-getriebener Designmethoden, um die besten Tools zur Unterstützung des Designprozesses zu analysieren und anzuwenden.*
- *Umfangreiche Kenntnisse in der Anwendung von Data-Science-Methoden und -Technologien zur Klassifizierung und Erstellung visueller Darstellungen, die sich an den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Anwendung von Datenanalysen auf lokaler und globaler Ebene orientieren.*
- *Kenntnisse in der Analyse bestehender Designprobleme, Bewertung von KI-Lösungen und Erstellung von Prototypen unter Verwendung von KI-Algorithmen im Rahmen der Problemlösung, mit dem Ziel einer innovativen Lösung oder eines spekulativen Ansatzes.*

*Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Design – Arts and Culture haben (Kenntnisse):*

- *Kenntnisse in der Analyse, Interpretation und Artikulation Visueller Kultur: Trendforschung, Stilanalyse, kulturelle Kontextualisierung.*
- *Kenntnisse in der Analyse und Interpretation der sozialen Auswirkungen von Design: Sozialforschung, Kulturkritik, Sozialdiskurs.*
- *Umfangreiche Kenntnisse in der Anwendung der Methoden und Prinzipien der humanwissenschaftlichen Disziplinen, um Lösungen für designspezifische Herausforderungen im Kontext von Kunst und Kultur zu entwickeln.*
- *Kenntnisse in der Positionierung und Bewertung designspezifischer Aktivitäten und Lösungen innerhalb einer humanwissenschaftlichen Perspektive in Kunst und Kultur*

*Die Absolventinnen und Absolventen können (Kompetenzen):*



- *Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet erarbeiten und selbstständig weiterführende Lernprozesse gestalten,*
- *Inhalte und Probleme des Fachgebiets argumentativ kommunizieren und präsentieren, den kritischen Diskurs im aktuellen Forschungsumfeld betreiben,*
- *durch Übungen und Reflexionsfragen Problemfelder und Ausprägungen ihrer Persönlichkeit und Persönlichkeitsentwicklung, sowie deren Auswirkungen und Einflüsse, verstehen, reflektieren und optimieren,*
- *digitale Medien- und Kommunikationsstrukturen für Teamprozesse verstehen, analysieren und effektiv nutzen,*
- *zivilgesellschaftliches Engagement durch Positionierung innerhalb des gesellschaftlich relevanten Forschungsfeldes, beispielsweise durch Engagement in sozialen Netzen, Kooperationen in nachhaltigen Projektmaßnahmen und Veröffentlichungen in entsprechenden Medien und Institutionen wahrnehmen,*
- *durch ausreichenden Praxisbezug (Praxisprojekte) ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf unmittelbar in das berufliche Umfeld integrieren und anwenden,*
- *ethisch moralische Gesichtspunkte Entscheidungsfindungen mit einbeziehen.“*

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle drei Studiengänge**

Die Gutachterinnen und Gutachter stellen fest, dass die Gesamtqualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse der drei Studiengänge – wie in den oben zitierten Ausführungen ersichtlich – den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent\*innen Rechnung tragen.

Allerdings sind sie aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter nicht hinreichend klar und aussagekräftig formuliert. Es wird nicht hinreichend deutlich, wohin die Studiengänge führen sollen. Ein Alleinstellungsmerkmal wird nicht deutlich. Beispielsweise stellt sich für den Bachelorstudiengang Information Technology die Frage, ob die Absolvent\*innen IT-Tools warten oder auch selbst entwickeln können sollen. Im Gespräch erläuterten die Hochschulvertreter\*innen, dass beides der Fall sei. Dafür scheinen aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter jedoch Technologie-Grundlagen im Curriculum zu fehlen (vgl. 2.2.2.1 „Curriculum“). Die Gutachterinnen und Gutachter bitten die Hochschule, die Qualifikationsziele der drei Studiengänge und insbesondere der Spezialisierungen zu schärfen und durchgehend kompetenzorientiert zu formulieren. Für die beiden Studiengänge Information Technology sollte dies in Abgrenzung zu Informatik-Studiengängen, die gemäß den Vorschlägen der Gesellschaft für Informatik konzipiert wurden, erfolgen. Für alle drei Studiengänge muss deutlicher werden, wer die Zielgruppe darstellt und welche Profile die Absolvent\*innen erwerben. Es sollte nachvollziehbar sein, dass für die angestrebten Berufsbilder die nötigen Kompetenzen im Studium erlangt werden, und wie sich diese auf die Module im Studiengang abbilden. Mögliche Berufsbilder könnten bspw. ein Web Developer, ein Network Engineer oder ein MLOps Engineer sein. Die Qualifikationsziele sollten zu den erwarteten Tätigkeiten in diesen Berufen passen, die Lernziele der Module zu diesen Qualifikationszielen.

Positiv ist, dass die zurzeit formulierten Qualifikationsziele in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen definiert werden. Die Studien- und Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Information Technology sowie für den Masterstudiengang Design sind auf der Hochschul-Website veröffentlicht<sup>22</sup>, allerdings nicht in der letzten Fassung. Die Studien- und Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Information Technology fehlt an dieser Stelle noch. Es wird empfohlen, die Studien- und

<sup>22</sup> <https://www.mediadesign.de/de/downloads>



Prüfungsordnungen und damit die Qualifikationsziele für alle drei Studiengänge in der aktuellen Fassung auf der Hochschul-Website zu veröffentlichen.

Die in den Diploma Supplements aufgeführten intendierten Lernergebnisse scheinen nicht in allen Fällen kongruent zu den in den Studien- und Prüfungsordnungen aufgeführten Zielen. Im Zuge der Überarbeitung der Qualifikationszielen sollten auch die Diploma Supplements entsprechend angepasst werden.

### **Entscheidungsvorschlag: alle drei Studiengänge**

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Die Qualifikationsziele der drei Studiengänge sind nicht hinreichend klar und aussagekräftig formuliert.

Die Gutachter\*innen schlagen folgende Auflage vor:

- Die Qualifikationsziele müssen geschärft werden. Die angestrebten Profile der Absolvent\*innen müssen präzisiert werden.

Die Gutachter\*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Studien- und Prüfungsordnungen und damit die Qualifikationsziele für alle drei Studiengänge sollten in der aktuellen Fassung auf der Hochschul-Website veröffentlicht werden.

## **2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Hochschule gibt an, eine Vielzahl von unterschiedlichen Zugängen zu den Lehr- und Lernthemen bereit zu stellen, um die fachlichen und methodischen Kompetenzen sowie die systemischen und kommunikativen Kompetenzen der Studierenden zu entwickeln. Die Studierenden sollen während des Studiums Freiräume erhalten, um ihren Lernprozess im Rahmen von angeleiteten Selbststudien eigenverantwortlich zu gestalten und zu organisieren.

Ziel der Hochschule ist es, dass die Studierenden im Verlauf des Studiums kontinuierlich steigende Kompetenzen in ihrem Studienfach sowie soziale und methodische Fähigkeiten erwerben, die für die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im angestrebten Berufsfeld notwendig sind. Sie sollen befähigt werden, ihr eigenes Lernen auch in Zukunft selbst zu steuern und zu reflektieren.

Die Lehre erfolgt in Form von Blended Learning, mit einer Kombination aus Präsenzveranstaltungen und digitalen Lernmöglichkeiten. Die Studierenden sind laut Selbstbericht aktiv an Einzel- und Gruppenaktivitäten beteiligt, um Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen zu entwickeln und zu festigen.

Alle drei Studiengänge werden an beiden Standorten (Berlin und Düsseldorf) in englischer Sprache durchgeführt.

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

##### **Studiengang 01: Information Technology, B.Sc.**

#### **Sachstand**

Das Studienprogramm wurde in Kooperation mit dem Whitecliffe College Neuseeland entwickelt und orientiert sich laut Selbstbericht an dem von der Gesellschaft für Informatik entworfenen Kompetenzmodell.

Die Studierenden wählen zwischen drei Spezialisierungsrichtungen:



- A) Web Applications and Software Development – Diese Fachrichtung soll fundierte Kenntnisse in der Entwicklung moderner Web- und Softwareanwendungen vermitteln. Studierende lernen Programmiersprachen, Frameworks und agile Methoden kennen, um skalierbare, sichere und benutzerfreundliche Anwendungen für Web und Mobile zu entwickeln.
- B) Network Engineering and Cyber Security – Der Schwerpunkt liegt auf der Planung, Implementierung und Sicherung von Netzwerkinfrastrukturen. Studierende sollen praxisnahe Kenntnisse in Netzwerktechnologien, IT-Sicherheitsstrategien, Penetration Testing und der Abwehr von Cyberangriffen erwerben, um kritische IT-Systeme zu schützen.
- C) Artificial Intelligence and Data Analytics – Diese Spezialisierung fokussiert sich auf maschinelles Lernen, Big Data und intelligente Datenverarbeitung. Studierende sollen Techniken zur Analyse großer Datenmengen, die Entwicklung von KI-Modellen und deren ethische Anwendung zur Entscheidungsunterstützung in verschiedenen Branchen erlernen.

Im ersten Semester werden laut Selbstbericht gemeinsam die fachlichen Grundlagen studiert. Vom zweiten bis zum fünften Semester werden neben gemeinsamen Fachmodulen die fachspezifischen Module der jeweiligen Spezialisierung im Umfang von 15 LP im zweiten Semester und dann mit zehn LP in den Semestern drei bis fünf studiert, die dann in einem Semesterprojekt im Umfang von je zehn LP praktisch angewandt werden sollen.

Im sechsten Semester schließt das Fachstudium mit einem fachspezifischen Modul der jeweiligen Spezialisierung im Umfang von zehn LP ab und mündet in ein letztes Projekt. Im Anschluss wird ein Pflichtpraktikum aufgenommen und im siebten Semester beendet. Daraufhin gehen die Studierenden in die Abschlussprüfung bestehend aus der Abschlussarbeit und dem Kolloquium und schließen das Studium ab.

|    | Studienbereich                                                                    | ECTS    | Zielsetzung                                                                        |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------|---------|------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | General Studies (überfachliche Qualifikationen)                                   | 15 ECTS | Erwerb interdisziplinärer, wirtschaftlicher und forschungsorientierter Kompetenzen |
| 2. | IT Fundamentals (fachliche Grundlagen)                                            | 20 ECTS | Aufbau und Vertiefung grundlegender IT-Fachkenntnisse                              |
| 3. | Common Studies (überfachliche gemeinsame IT-Grundlagen und Grundkompetenzen)      | 20 ECTS | Spezialisierungsunabhängiger Aufbau und Vertiefung von IT-Fachkenntnissen          |
| 4. | Elective Modules                                                                  | 10 ECTS | Interdisziplinäre Kompetenzerweiterung                                             |
| 5. | IT Specialisation (Grundlagen und Vertiefung in einer von drei Spezialisierungen) | 55 ECTS | Fokussierung auf eine der drei Spezialisierungen                                   |
| 6. | IT Projects (praktische Umsetzung in realen IT-Projekten)                         | 50 ECTS | Umsetzung praktischer IT-Projekte mit steigender Komplexität                       |
| 7. | Information Technology Internship                                                 | 30 ECTS | Pflichtpraktikum                                                                   |
| 8. | Bachelor's Qualification (Bachelorarbeit und Kolloquium)                          | 10 ECTS | Wissenschaftliche Arbeit und Abschlusskolloquium                                   |

Antragsband, Kapitel 3.4.1

Die Hochschule gibt an, dass diese acht Säulen des Studiengangs so konzipiert sind, dass sie einen sinnvollen Kompetenzaufbau von den Grundlagen bis zu vertiefenden Kenntnisse in der gewählten Spezialisierung ermöglichen und die Befähigung zu fachtypischer Projektarbeit sowie zu ersten eigenständigen Forschungsaufgaben einleiten.

Die Kernbereiche des Studiums sind laut Selbstbericht:



- Studium Generale
- Information Technology Fundamentals
- Specialization
- IT-Projects
- Soft Skills

Module der Spezialisierung „Web Applications and Software Development“ (je 5 LP):

- Front-End- and Back-End-Development
- Agile Project Management
- Mobile Development and Advanced Mobile Development
- Web Services
- Software Testing and Maintenance
- Advanced Programming
- Interaction Design
- Web Technologies

Module der Spezialisierung „Network Engineering and Cyber Security“ (je 5 LP):

- Computer Servicing Skills
- Operating Systems
- Networking
- Network Security
- Network Management
- Wireless Networking
- Unified Communications
- IP Switched Networks
- IP Routing
- Troubleshooting IP Networks

Module der Spezialisierung „Artificial Intelligence and Data Analytics“ (je 5 LP):

- Fundamentals of AI and Data Analytics and Advanced AI and Data Analytics
- Programming for Data Analytics
- Data Mining
- Data Acquisition and Visualization
- Machine Learning
- Data Ethics and Law
- Big Data Analytics
- Data Warehousing
- Computational Intelligence

## **Studiengang 02: Information Technology, M.Sc.**

### **Sachstand**

Das Curriculum des Masterstudiengangs Information Technology ist laut Selbstbericht darauf ausgerichtet, eine kohärente, praxisnahe und forschungsorientierte Ausbildung zu bieten. Die inhaltliche Struktur des Studiengangs basiert auf einer progressiven Wissensvermittlung, die den Studierenden eine schrittweise Vertiefung ihrer fachlichen, methodischen und analytischen Kompetenzen ermöglicht.



| Studienbereich                                                     | ECTS    | Zielsetzung                                                                        |
|--------------------------------------------------------------------|---------|------------------------------------------------------------------------------------|
| General Studies (überfachliche Qualifikationen)                    | 15 ECTS | Erwerb interdisziplinärer, wirtschaftlicher und forschungsorientierter Kompetenzen |
| IT Fundamentals (fachliche Grundlagen)                             | 15 ECTS | Aufbau und Vertiefung grundlegender IT-Fachkenntnisse                              |
| IT Specialization (Vertiefung in einer von drei Spezialisierungen) | 20 ECTS | Fokussierung auf eine der drei Spezialisierungen                                   |
| IT Projects                                                        | 25 ECTS | Umsetzung praktischer IT-Projekte mit steigender Komplexität                       |
| Master's Qualification                                             | 15 ECTS | Wissenschaftliche Arbeit und Abschlusskolloquium                                   |

#### Antragsband, Kapitel 4.4.1

Diese fünf Säulen sind laut Selbstbericht so konzipiert, dass sie eine sinnvolle Progression von Grundlagen über spezialisierte Anwendungen bis hin zu eigenständiger Forschung und Projektarbeit ermöglichen.

Im ersten Semester sollen die Studierenden grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Machine Learning und Intelligent Systems erwerben. Gleichzeitig werden in den General Studies-Modulen überfachliche Qualifikationen vermittelt, die zu Führungsaufgaben und Innovationsmanagement in der IT befähigen sollen. Das Applied IT Project (zehn LP) bereitet die Studierenden auf die selbstständige Entwicklung und Implementierung von IT-Lösungen vor.

Im zweiten Semester werden fortgeschrittene Methoden wie Advanced Programming vertieft. Es erfolgt die Spezialisierung in einem der drei Kernbereiche (Front-end Development and Usability, Cyber Security oder Artificial Intelligence and Data Analytics), ergänzt durch das Senior IT Project (15 LP).

Das dritte Semester ist neben der Spezialisierung in einem der drei Kernbereiche (Front-end Development and Usability, Cyber Security oder Artificial Intelligence and Data Analytics), der Masterarbeit (15 LP) und dem Kolloquium gewidmet, in dem die Studierenden ein eigenständiges Forschungsprojekt durchführen und präsentieren.

Durch diese strukturierte und progressiv aufgebaute Wissensvermittlung soll sichergestellt werden, dass die Studierenden über alle Semester hinweg praxisnahes Wissen aufbauen, eigenständig IT-Projekte realisieren und sich wissenschaftlich fundiert mit aktuellen Forschungsthemen auseinandersetzen.

Module der Spezialisierung „Front-end Development and Usability“ (je 5 LP):

- Web Front-end Development
- Usability Engineering I
- Mobile Front-end Development
- Usability Engineering II

Module der Spezialisierung „Cyber Security“ (je 5 LP):

- Web Security
- Cloud Security
- Mobile Security
- Data Security and Privacy

Module der Spezialisierung „Artificial Intelligence and Data Analytics“ (je 5 LP):

- Advanced Machine Learning and AI Techniques
- Data Engineering and Big Data Systems



- Data Visualization and Data Analysis
- AI Ethics and Societal Implications

Das Curriculum ist laut Selbstbericht so gestaltet, dass eine adäquate Umsetzung der Inhalte durch moderne und interaktive Lehrformate gewährleistet wird. Dies soll durch die Integration von praxisorientierten Projekten mit Industriepartnern, die Einbindung externer Dozent\*innen aus der Industrie, Forschungsorientierung, Flexibilität durch ergänzende digitale Lehrformate sowie die Entwicklung von Soft-Skills durch interaktive Lehrmethoden erreicht werden.

### Studiengang 03: Design, M.A.

#### Sachstand

Das Curriculum des Masterstudiengangs Design ist laut Selbstbericht darauf ausgerichtet, eine kohärente, praxisnahe, design- und forschungsorientierte Weiterbildung zu bieten. Die inhaltliche Struktur des Studiengangs basiert auf einer progressiven Wissensvermittlung, die den Studierenden eine schrittweise Vertiefung ihrer künstlerisch fachlichen, methodischen und analytischen Kompetenzen ermöglicht.

| Studienbereich                                                         | ECTS    | Zielsetzung                                                                      |
|------------------------------------------------------------------------|---------|----------------------------------------------------------------------------------|
| General Studies (überfachliche Qualifikationen)                        | 10 ECTS | Erwerb interdisziplinärer, künstlerischer und forschungsorientierter Kompetenzen |
| Electives                                                              | 5 ECTS  | Wahlpflichtbereich                                                               |
| Design Specialization (Vertiefung in einer von zwei Spezialisierungen) | 30 ECTS | Fokussierung auf eine der zwei Spezialisierungen                                 |
| Design Projects                                                        | 20 ECTS | Umsetzung praktischer Design-Projekte                                            |
| Master's Qualification                                                 | 25 ECTS | Wissenschaftliche Arbeit und Abschlusskolloquium                                 |

#### Antragsband, Kapitel 5.4.1

Diese fünf Säulen sind laut Selbstbericht so konzipiert, dass sie eine sinnvolle Progression von Grundlagen über spezialisierte Praxis bis hin zu eigenständiger Forschungs- und Projektarbeit ermöglichen.

Die Module sollen sich inhaltlich und methodisch flexibel ergänzen. Die Studierenden bauen über alle Semester hinweg praxisnahes Wissen auf, realisieren eigenständig Design-Projekte und setzen sich künstlerisch-wissenschaftlich fundiert mit aktuellen Designfragen und Forschungsthemen auseinander. Das erste Semester dient als Einführungsphase, die auf dem Wissen aus dem Bachelorstudium aufbaut und die Studierenden auf die gewählte Spezialisierung vorbereitet.

Module der Spezialisierung „Technology and AI“ (je 5 LP):

- Experience Design and Human Interaction
- Immersive Media Technologies
- Generative Design and Creative Coding
- Emerging Technologies in Design Exploration
- Experimental Design Methods and Prototyping
- AI-Driven Design Innovation

Module der Spezialisierung „Arts and Culture“ (je 5 LP):

- Social Design Practice
- New Media Design Culture



- Design Economics
- Visual Culture Studies
- Arts and Cultural Leadership
- Value Formation in Art and Design

Das Curriculum kombiniert laut Selbstbericht theoretische Grundlagen, praxisnahe Anwendung und wissenschaftliche Forschung. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Studierenden sowohl die notwendigen fachlichen Kompetenzen als auch die praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Methoden erwerben, um in den Berufsfeldern der Medien- bzw. Creative and Cultural Industries erfolgreich zu sein.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle drei Studiengänge**

Aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter überzeugen die Curricula der drei Studiengänge noch nicht hinreichend. Sie sind nicht in wünschenswertem Maße kohärent und durchdacht. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnungen sowie die Modulkonzepte erscheinen noch nicht hinreichend stimmig aufeinander bezogen.

Wie unter 2.2.1 „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“ dargelegt, fordern die Gutachterinnen und Gutachter die Hochschule auf, die Qualifikationsziele der drei Studiengänge deutlich zu schärfen. Nach der Schärfung der Ziele müssen die Curricula an die überarbeiteten Ziele angepasst werden. In diesem Rahmen müssen auch die Modulbeschreibungen überarbeitet werden. Die Modulziele müssen durchgehend kompetenzorientiert formuliert werden – passend zu den jeweiligen Gesamt-Qualifikationszielen. So sollte auch das Erreichen des Masterniveaus in beiden Masterstudiengängen transparent in den Modulbeschreibungen dokumentiert werden und sich deutlicher vom Niveau eines Bachelorstudiengangs unterscheiden.

In den Studiengängen Information Technology, insbesondere bei der Spezialisierung Artificial Intelligence, aber auch im Bereich Cybersicherheit sollten die in den Modulbeschreibungen formulierten Lernergebnisse besser ausgearbeitet werden. So fehlen im Bereich Cybersicherheit jegliche Grundlagen der Kryptographie, im Bereich Artificial Intelligence fallen große Überlappungen der Inhalte bspw. bei Datenbanken und klassischer KI auf, dafür kommen die in den Qualifikationszielen beworbenen „modernste Algorithmen“ zu kurz. Die Qualifikationsziele des Masterstudienganges heben sich nicht genug von denen des Bachelorstudiengangs ab.

Im Bachelorstudiengang Information Technology fällt auf, dass keine Mathematik- und Statistik-Module vorgesehen sind und essentielle Programmiergrundlagen nur in der Vertiefung „Web Development and Software Engineering“ zu finden sind. Beispielsweise scheint das Modul „Data Mining“ ohne entsprechende Vorkenntnisse aus der Statistik nicht sinnvoll studierbar zu sein, während „Advanced Machine Learning“ ein Verständnis von Differenzialrechnung benötigt. Die Hochschulvertreter\*innen erläuterten im Gespräch, dass die Studierenden die Inhalte, die sie für ein bestimmtes Modul benötigen, direkt im jeweiligen Modul vermittelt bekommen. Dies sollte für eine höhere Motivation der Studierenden. Zusätzlich gibt es optionale Vorkurse und Tutorials. Dass beispielsweise Mathematik- und Statistik-Inhalte in bestimmten Modulen gelehrt werden, geht aus dem Modulhandbuch allerdings nicht hervor. Die Gutachterinnen und Gutachter weisen darauf hin, dass die Modulbeschreibungen die zu behandelnden Inhalte dokumentieren müssen. Durch diese fehlende Dokumentation sind der Umfang und die Schlüssigkeit der Module nicht abschließend zu bewerten. Zudem geben die Gutachterinnen und Gutachter zu bedenken, dass die Bachelorabsolvent\*innen Information Technology aufgrund der nur rudimentären Mathematik-Kenntnisse Schwierigkeiten haben könnten, zu konsekutiven Masterstudiengängen anderer Hochschulen zugelassen zu werden – insbesondere aufgrund eines fehlenden Leistungsnachweises, wenn es keine



dedizierten Mathematik- und Statistikmodule gibt. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen, dass das Modul „Advanced Programming“ Bestandteil aller Vertiefungen sein sollte, da hier fundamentale Programmiergrundlagen gelehrt werden.

Insgesamt erscheinen mehrere Module der drei Studiengänge bereits in vorliegender Form zu voll. Andererseits fallen unter den Modulen auch Redundanzen auf. Im Bachelorstudiengang Information Technology ist beispielsweise das Modul „Web Concepts“ ein Pflichtmodul (aus Information Technology Fundamentals) für alle drei Spezialisierungen. In der Spezialisierung A „Web Applications and Software Development“ gibt es die Module „Back-End Development“, „Front-End Development“, „Web Application Development“ und „Web Technologies“, die inhaltliche Überschneidungen aufweisen. Gleiches gilt für das Pflichtmodul „Database Systems“ und die Module „Data Mining“, „Data Acquisition and Visualization“, „Big Data Analytics“, „Data Warehousing“ und „Advanced AI and Data Analytics“, deren Modulbeschreibungen sich zum Teil inhaltlich überschneiden. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen für alle drei Studiengänge, die Modulhandbücher auch in dieser Hinsicht zu überprüfen und zu überarbeiten, so dass die Module effektiv aufeinander aufbauen. Redundanzen sollten vermieden werden, um so Freiräume insbesondere für mathematisch-statistische Grundlagen, aber beispielsweise auch für tiefe neuronale Netze insbesondere zur Bilderkennung, Sprachverarbeitung (LLMs, Chatbots) und Zeitreihenanalyse zu schaffen. Da diese Themen in einem industriellen Kontext zunehmend eine Rolle spielen, bietet es sich an, solche Themen bereits als Qualifikationsziele zu erfassen und das Studium dahingehend zu gestalten, hier konkrete Lernziele umzusetzen, bspw. die Erkennung von Produktionsfehlern in Bilddaten sowie in Zeitreihen, oder die Entwicklung eines Chatbots. Das zunehmend wichtige Thema eines Chatbots fehlt bspw. in der Spezialisierung „Web Applications and Software Development“ ebenfalls vollständig. Für die beiden Studiengänge Information Technology wird somit empfohlen, dass moderne Themen wie generative KI, Chatbots, Bilderkennung, Zeitreihen stärker berücksichtigt werden sollten.

Insbesondere die Modulhandbücher Information Technology nennen an einigen Stellen veraltete Software bzw. veraltete Technologien und eingestellte Zertifikate. Dies sollte im Rahmen der Überarbeitungen überprüft und ggf. korrigiert werden.

Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen, die überarbeiteten Modulhandbücher auf der Website der Hochschule zu veröffentlichen – insbesondere auch um ggf. eine Anerkennung an anderen Hochschulen zu ermöglichen.

Die Gutachterinnen und Gutachter zeigten sich verwundert über die weit formulierten Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Design: *„Zulassungsvoraussetzung ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in den Bereichen Digitale Medien, Informatik, Medieninformatik oder ein gleichwertiger Abschluss“*<sup>23</sup>. In der vorliegenden Fassung könnte sich ein\*e Bachelorabsolvent\*in Informatik nach Abschluss des Studiums Designer\*in nennen. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen der Hochschule, die Zulassungsvoraussetzungen zu überdenken. Es sollte geprüft werden, ob ein berufsqualifizierender Abschluss in Informatik für den Masterstudiengang Design tatsächlich alle nötigen Vorkenntnisse sicherstellt, und warum Medieninformatik (wie beim Masterstudiengang Information Technology) dies nicht erfüllt. Die Hochschulvertreter\*innen kündigten bereits eine Überarbeitung an.

Die Studiengangstitel könnten aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter noch aussagekräftiger sein. Bzgl. der Studiengänge Information Technology gilt der unter 2.2.1 „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“ gegebene Hinweis, dass die Qualifikationsziele und Konzepte in Abgrenzung zu Informatik-Studiengängen, die gemäß den Vorschlägen der Gesellschaft für Informatik konzipiert wurden, formuliert werden sollten.

<sup>23</sup> Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Design (M.A.), § 4 (2)



Der Masterstudiengang Design erscheint inhaltlich sehr allgemein. Die Studierenden kommen mit zahlreichen Designtheorien in Berührung und schnuppern in viele Bereiche, vertiefen aber keinen davon. Hier unterstreichen die Gutachterinnen und Gutachter noch einmal die Aufforderung, die Qualifikationsziele und dementsprechend auch das Curriculum des Studiengangs zu schärfen. In diesem Zuge empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter, einen aussagekräftigeren Studiengangstitel zu wählen.

Die Spezialisierungen im Masterstudiengang Design „Technology and AI“ sowie „Arts and Culture“ sind im Einstiegstext des Modulbuches gut umrissen, in den Modulbeschreibungen selbst aber nicht konsequent differenziert. Viele Inhalte überschneiden sich in ihrer theoretischen Grundierung (z.B. digitale Transformation, Design Thinking, Ethik). Eine stärkere Profilierung beider Tracks wäre wünschenswert. Beispielsweise könnten Technology and AI stärker auf datengetriebenes, systemgestütztes Design fokussieren, während Arts and Culture kulturwissenschaftlich, diskurstheoretisch und gesellschaftspolitisch klarer fundiert sein müsste (z.B. mit vertieften Modulen zu Cultural Studies, Media Archaeology oder Artistic Research). Vermisst wird zudem eine explizite Internationalisierungsperspektive. Es gibt eine Ankündigung einer internationalen Kooperation. Es fehlen aber noch Inhalte zu globalen Designsystemen oder kulturübergreifender Designethik. Hier könnte ein Modul wie „Global Design Systems and Transcultural Communication“ oder ein internationaler Workshop den globalen Designkontext stärker verankern.

Das Modul „Scientific Methodology and Design Research“ scheint lediglich ein Grundlagenseminar für wissenschaftliches Arbeiten zu sein. Im besten Fall bringen die Studierenden schon einige Kenntnisse aus ihrem Bachelorstudium mit. Wünschenswert wäre eine methodische Differenzierung für forschungsorientierte Designpraktiken (z.B. Practice-Based Research, Artistic Research, Mixed Methods in Design). Diese Themen könnten z.B. in das Modul oder in ein zusätzliches Modul „Design Research Methods II“ integriert werden. Möglich wäre auch die Integration qualitativer Forschungspraktiken in mehr Projektmodule. Dies würde das Master-Niveau unterstützen.

Die Hochschule betont „praxisorientiertes Lernen“, die theoretische Fundierung bleibt jedoch diffus. Besonders im Arts and Culture-Track fehlt eine explizite curriculare Einbindung kulturtheoretischer, soziologischer oder medienphilosophischer Grundlagentexte. Klar benannte Theorieseminare (z.B. „Design und Gesellschaftstheorie“, „Medienästhetik“, „Postdigitale Kultur“) mit prüfungsrelevanter Tiefe würden dem Anspruch eines Masterstudiengangs besser gerecht. Zudem raten die Gutachterinnen und Gutachter dazu, einen durchgehenden „Ethics by Design“-Ansatz zu verfolgen oder ein interdisziplinäres Pflichtmodul wie „Design Ethics and Sustainability Futures“ anzubieten, da in der Studiengangsbeschreibung Ethik und Nachhaltigkeit postuliert werden, aber nicht erkennbar strukturell verankert sind.

Die Module des Design-Studiengangs scheinen inhaltlich oft isoliert nebeneinander zu stehen, statt aufeinander aufzubauen oder in einem gemeinsamen Projektkontext verankert zu sein. Die Projektmodule (z.B. Applied Design, Capstone) könnten stärker als integrative Formate genutzt werden. Ein studienbegleitendes „Design Lab“ oder ein interdisziplinäres Studienprojekt über mehrere Semester hinweg könnte Kohärenz und forschungspraktische Tiefe fördern.

Auch die Titel der Spezialisierungsrichtungen der drei Studiengänge erscheinen aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter nicht ganz treffend, da die entsprechenden Inhalte zum Teil nicht hinreichend sichtbar bzw. vorhanden sind. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen, die Titel der Spezialisierungen zu überdenken. Im Bachelorstudiengang wäre beispielsweise denkbar: „Web Application Development“ anstelle von „Web Applications and Software Development“, „Network Engineering“ anstelle von „Network Engineering and Cyber Security“ und „Applications of AI“ anstelle von „Artificial Intelligence and Data Analytics“. Die Anwendungsorientierung sollte deutlicher herausgestellt werden. Bzgl. des Masterstudiengangs Information Technology empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter, dass die Titel der Spezialisierungsrichtungen sich an denen des Bachelorstudiengangs orientieren sollten. Bzgl. der Spezialisierung



„Technology and AI“ im Masterstudiengang Design empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter, das Wort „AI“ (Artificial Intelligence) wegzulassen oder aber den AI-Anteil deutlich zu erhöhen. Zurzeit wird in dieser Spezialisierung nur Grundwissen bzgl. künstlicher Intelligenz vermittelt in einem Umfang wie es in jedem aktuellen Design-Studiengang ohne eine solche Spezialisierung zu erwarten wäre.

Auch die Bezeichnungen für manche Module könnten überdacht werden. So erscheint für das Bachelor-Modul „Mobile Development“ die Bezeichnung „Mobile Application Development“ passender und für „Web Technologies“ die Bezeichnung „Distributed Web Architectures“.

Die hohe Zahl an Projekten und der ausgeprägte Praxisbezug der drei Studiengänge werden positiv zur Kenntnis genommen. Zudem umfassen die Studiengangskonzepte vielfältige, an die Fachkultur angepasste Lehr-, Lern- und Prüfungsformen. Die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen die Interdisziplinarität der Studiengänge.

Positiv sehen die Gutachterinnen und Gutachter zudem, dass die Hochschule mit der Einrichtung der beiden Studiengänge Information Technology ihre Gründungsidee der Verbindung von Informationstechnologie und Design realisieren möchte. Die Gutachterinnen und Gutachter haben allerdings den Eindruck, dass die vorhandenen Chancen, innovative Studiengänge aufzusetzen mit den besonderen Möglichkeiten der Hochschule im Bereich Medien, nicht vollumfänglich genutzt wurden. Ein Alleinstellungsmerkmal könnte aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter beispielsweise eine stärkere Verknüpfung mit dem Studiengang Game Design darstellen, z.B. durch Inhalte der Bilderkennung, Generative AI oder Games AI. Im Hinblick auf die derzeit begrenzten personellen Ressourcen der Hochschule wäre hier auch Potenzial, Module anzubieten, die für beide Studiengänge (Information Design sowie Game Design) genutzt werden können. Es entsteht etwas der Eindruck, dass die Studiengänge Game Design und Information Technology eher parallel laufen denn zusammenarbeiten. Während im Masterstudiengang Design das Thema Bild- und Videogenerierung mit KI explizit zur Sprache kommt, gibt es im Masterstudiengang Information Technology keine Module, die dies spezifischer lehren. Eine Schwerpunktsetzung in diesen Bereichen würde gut in das Profil der Hochschule passen.

### Entscheidungsvorschlag: alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Die Curricula erscheinen nicht hinreichend stimmig und kohärent.

Die Gutachter\*innen schlagen folgende Auflage vor:

- Die drei Curricula müssen an die noch zu überarbeitenden Qualifikationsziele angepasst werden. In diesem Zuge müssen auch die Modulbeschreibungen überarbeitet werden. Inhalte wie z.B. Mathematik müssen dort, wo sie vorhanden sind, dokumentiert werden. Die Modulziele müssen durchgehend kompetenzorientiert formuliert werden – passend zu den Gesamt-Qualifikationszielen.

Die Gutachter\*innen geben folgende Empfehlungen:

- Information Technology, B.Sc.: Das Modul „Advanced Programming“ sollte in allen Vertiefungen enthalten sein, da hier fundamentale Programmiergrundlagen gelehrt werden.
- Die Modulhandbücher sollten nach Überschneidungen überprüft und ggf. überarbeitet werden. Redundanzen sollten vermieden werden.
- Information Technology, B.Sc. und Information Technology, M.Sc.: Moderne Themen wie generative KI, Chatbots, Bilderkennung, Zeitreihen sollten eine größere Rolle spielen.
- Die überarbeiteten Modulhandbücher sollten auf der Website der Hochschule veröffentlicht werden.
- Design, M.A.: Die Zulassungsvoraussetzungen sollten überdacht werden.



- Design, M.A.: Es sollte ein aussagekräftigerer Studiengangstitel gewählt werden.
- Die Titel der Spezialisierungen sollten in den drei Studiengängen überdacht werden.
- Information Technology, M.Sc.: Die Titel der Spezialisierungsrichtungen sollten sich an denen des Bachelorstudiengangs orientieren.
- Design, M.A.: Bei der Spezialisierung „Technology and AI“ sollte das Wort „AI“ (Artificial Intelligence) weggelassen oder aber der AI-Anteil deutlich erhöht werden.

#### **2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

##### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

###### **Sachstand**

Die Hochschule gibt an, die studentische Mobilität zu unterstützen – dies nicht zuletzt durch eine einheitliche Modularisierung mit Modulgrößen von fünf bzw. zehn LP.

Die Hochschule unterhält eine enge Kooperation mit dem Whitecliffe College Neuseeland. Im Gespräch wurde deutlich, dass zumindest europäische Studierende problemlos ein Semester am Whitecliff College absolvieren können, da die Programme aufeinander abgestimmt sind. Für Studierende aus nicht-europäischen Ländern sind die administrativen Hürden allerdings hoch.

Die Studierenden können laut Selbstbericht Summerschools, Fachevents oder -konferenzen besuchen und sich um eine entsprechende Freistellung bemühen. Der Studienerfolg einer bzw. eines jeden Studierenden steht bei der Entscheidungsfindung im Vordergrund. Die Studiengangsleitungen beraten die Studierenden vor den Teilnahmen an solchen extracurricularen Veranstaltungen sowie auch zur Wahrnehmung von Studienangeboten an anderen Hochschulen.

Zur Unterstützung von Praktika im Ausland oder auch Studienaufenthalten im Ausland hat sich die Hochschule 2021 der Erasmus-Charta angeschlossen.

Die Hochschule gibt an, dass in den Masterstudiengängen mit ihren zwei Fachsemestern und einem Abschlusssemester reguläre Austauschprogramme noch nicht vorgesehen sind. Innerhalb der Module können Unternehmensbesuche oder die Teilnahme an Fachkonferenzen bzw. -tagen das Studium aber wesentlich bereichern. Die Durchführung von Summer- bzw. Winterschools, die wesentlich durch die Interessen und Erfahrungen der Studierendenschaft initiiert sind, werden von den Lehrenden diskutiert und zukünftig eingebracht. Studierende können gemäß den Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung individuelle Lernwege vereinbaren.

###### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle drei Studiengänge**

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention ist in § 13 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung festgeschrieben. Allerdings führt die unkonventionelle Ausgestaltung des Modulhandbuchs hier potentiell zu Problemen, da gängige Module wie „Grundlagen der Mathematik“ kein Äquivalent im vorliegenden Modulhandbuch haben und daher kaum anerkannt werden können. Die Gutachterinnen und Gutachter verweisen zudem auf die unter 2.2.2.1 „Curriculum“ genannte Empfehlung zur Veröffentlichung der Modulhandbücher, da dies die Anerkennung von Leistungen an anderen Hochschulen vereinfacht.

Insgesamt bietet die Hochschule angemessene Rahmenbedingungen, um studentische Mobilität zu fördern. Die Gutachterinnen und Gutachter erkennen bzgl. der Masterstudiengänge an, dass Mobilität in einem mit drei Semestern eher kurzen Studiengang erfahrungsgemäß weniger nachgefragt wird. Daher



wird das Angebot der Teilnahme Summer- bzw. Winterschools begrüßt. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen, die studentische Mobilität stärker zu fördern und zu unterstützen.

### Entscheidungsvorschlag: alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter\*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte die studentische Mobilität noch stärker fördern und unterstützen.

### 2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

#### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

##### Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass alle ihre Professor\*innen praxisqualifiziert und seit mehreren Jahren in der entsprechenden Branche ihres Fachgebietes tätig sind. Die Professor\*innen haben ein wissenschaftliches oder künstlerisches Profil, das mit ihrer Tätigkeit an der Hochschule gestärkt werden soll. Dazu besuchen sie regelmäßig verschiedene Konferenzen, Tagungen und Messen, um sich über neue Entwicklungen und Trends zu informieren und sich entsprechend weiterzubilden, oder sie üben ihre eigene Kunst aus oder beteiligen sich an Gemeinschaftsausstellungen oder an Kunstprojekten.

Durch die Regelungen in der Berufsordnung<sup>24</sup> wird sichergestellt, dass die Professor\*innen sowohl den akademischen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen als auch fachlich inhaltlich qualifiziert sind.

Die Hochschule gibt an, dass in ihren Studiengängen der Anteil professoraler Lehre mindestens 50 % beträgt. Die weitere Lehre wird durch qualifizierte Dozierende und freie Lehrende durchgeführt.

Wissenschaftliche Mitarbeitende können Lehraufgaben vollständig übernehmen oder anteilig, wenn sie weitere Aufgaben in Werkstätten, Laboren oder in der Forschung wahrnehmen.

Die Planung des Aufwuchses an Professuren basiert laut Selbstbericht auf einer Ausstattung in der Startphase im Umfang von mindestens 0,5 VZÄ pro Studiengang und Standort. Mit steigenden Studierendenzahlen soll die Anzahl der Professuren gemäß des erhöhten Lehrbedarfs und der Sicherstellung einer mindestens 50 %igen professoralen Lehrabdeckung erhöht werden. Wissenschaftliche Mitarbeitende, die Professor\*innen in ihrer Arbeit, Forschung und Kunstausbübung unterstützen werden ebenso angepasst.

Professuren werden laut Selbstbericht kompetenz-orientiert berufen und eingesetzt und dadurch nicht streng einem Studiengang zugeordnet, sondern in allen Studienprogrammen, die die jeweilige Fachkompetenz in der Lehre benötigen. Das soll den interdisziplinären Ansatz aller Studiengänge der Mediadesign Hochschule unterstützen. Gleiches gilt für wissenschaftliche Mitarbeitende.

Die Professor\*innen, die als Studiengangsleitungen tätig sind, erhalten hierfür eine Reduktion ihrer Lehrverpflichtung in Höhe von zwei SWS.

An jedem Standort steht den Studierenden laut Selbstbericht Verwaltungspersonal zur Verfügung, welches die Organisation und Umsetzung des reibungslosen Studiums sichergestellt. So bestehen an allen Standorten jeweils eine Standortleitung, ein Studien- und Prüfungsamt, eine Studienberatung und eine Planungsstelle. Daneben stehen standortübergreifend allen Studierenden die Gleichstellungsbeauftragte,

<sup>24</sup> Berufsordnung der Mediadesign Hochschule für Design und Informatik in Berlin (mdh) (2024),  
<https://www.mediadesign.de/de/downloads>



der Karriere-Service, die Finanzabteilung sowie ein International Office beratend zur Seite. Die technischen Abteilungen, welche ebenfalls an jedem Standort eingerichtet sind, geben den Studierenden technischen Support und stehen ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Die Techniker\*innen sorgen insbesondere dafür, dass Hard- und Software bei den Studierenden fehlerfrei funktionieren.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: Information Technology, B.Sc.**

#### **Sachstand**

In Berlin wird die Studiengangsleitung interimswise durch zwei Hochschullehrende wahrgenommen. Das Berufungsverfahren „Webapplication and Software Development“ wurde laut Selbstbericht intern abgeschlossen. Der Berufungsvorschlag liegt der Berliner Senatsverwaltung zur Prüfung und Bestätigung vor. Alle weiteren Berufungsverfahren sollen so gesteuert werden, dass zum Beginn des zweiten Semesters jeweils eine Professur pro Spezialisierung in der Lehre eingesetzt werden kann. Die Hochschule gibt an, dass in Berlin die professorale Lehrquote zum Wintersemester 2025/26 erfüllt werden kann.

Auch für den Standort Düsseldorf wurden laut Selbstbericht die Vorbereitungen für die Ausschreibungen und Einrichtungen von Berufungskommissionen eingeleitet. Ebenso wurden Personalgespräche eingeleitet, aus denen eine kommissarische Studiengangsleitung hervorgehen soll. Die Ausschreibung für die Denomination „Network Engineering and Cyber Security“ wurde verlängert und auch der Standort Düsseldorf in die Stellenausschreibung aufgenommen. Zum Studienstart soll mindestens ein Berufungsverfahren aufgenommen sein. Alle weiteren Berufungsverfahren sollen so gesteuert werden, dass zum Beginn des zweiten Semesters jeweils eine Professur pro Spezialisierung in der Lehre eingesetzt werden kann. Zum ursprünglich anvisierten Studienstart (WS 2025/26) kann in Düsseldorf voraussichtlich die professorale Lehrquote noch nicht erfüllt werden. Die Interimsleitungen des Standorts Berlin sollen die Vorbereitung der Aufnahme des Studienbetriebs in Düsseldorf unterstützen.

### **Studiengang 02: Information Technology, M.Sc.**

#### **Sachstand**

Die berufenen Professuren für den Bachelorstudiengang Information Technology weisen laut Selbstbericht die Fachkompetenzen auf, die in den Spezialisierungen im Masterstudiengang in der Lehre benötigt werden. Sie können die Lehre in ihren Fachgebieten vom Bachelorstudiengang im Masterstudiengang fortführen. Einige Lehrinhalte werden durch Fachprofessuren oder freie Lehrende anderer Studiengänge abgedeckt.

Von der Hochschulleitung wurden Denominationen sowie die ausstehenden Berufungsverfahren beschlossen. In den Verfahren werden Besetzungen sowohl für die Bedarfe des Bachelorstudiengangs als auch für den Masterstudiengang gesucht.

### **Studiengang 03: Design, M.A.**

#### **Sachstand**

Studierende am Standort Berlin sollen vorerst durch bereits bestehendes Lehrpersonal betreut werden. Die Studiengangsleitung wird kommissarisch von einem Professor in Berlin übernommen.

Die Aufnahme des Studienbetriebs am Standort Düsseldorf sollte ursprünglich zum Oktober 2025 erfolgen. Bisher liegt laut Selbstbericht jedoch noch keine Einsatzplanung vor. Eine Interimsstudienleitung wird



zurzeit durch Gespräche mit relevanten Fachprofessuren ermittelt. Eine Stellenausschreibung ist Ende April 2025 veröffentlicht worden. Weitere Stellenausschreibungen sind in der Bedarfsfeststellung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle drei Studiengänge**

Die Mediadesign Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Die Personalqualifizierung beinhaltet fachliche und hochschuldidaktische Weiterbildungsangebote.

Die Gutachterinnen und Gutachter stellen jedoch fest, dass in quantitativer Hinsicht eine angemessene Personalausstattung noch nicht für alle drei Studiengänge gewährleistet ist.

Insbesondere im Bereich Information Technology, der ein neues Lehrgebiet für die Hochschule darstellt, erscheint die kurz- und mittelfristige Personalsituation noch ungeklärt. Auch der Bereich „Künstliche Intelligenz“, der in allen drei Studiengängen adressiert wird, ist noch nicht angemessen vertreten. Im Bereich Design verfügt die Hochschule über Lehrkräfte, die ggf. anfänglich Lücken schließen können.

Ursprünglich plante die Hochschule für alle drei Studiengänge, an den beiden geplanten Standorten Berlin und Düsseldorf zum Wintersemester 2025/26 den Studienbetrieb aufzunehmen. Während der Gespräche am 7. Mai 2025 teilten die Hochschulvertreter\*innen mit, den Studienstart der drei Studiengänge am Standort Düsseldorf auf Oktober 2026 verschieben zu wollen. Die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen diese Entscheidung. So hat die Hochschule mehr Zeit, ihr Lehrpersonal in Düsseldorf aufzubauen.

Die Hochschulvertreter\*innen erläuterten, dass die Hochschule ohnehin gegenüber der Berliner Senatsverwaltung für jeden Studiengang eine mindestens 50 %ige professorale Lehrabdeckung nachweisen muss, um mit dem jeweiligen Studiengang starten zu können. Die Gutachterinnen und Gutachter unterstützen diese Regelung. Sie bitten die Hochschule darum, für jeden der drei Studiengänge (unter der Berücksichtigung der Verflechtung mit anderen Studiengängen) zum Studienstart (Berlin voraussichtlich Oktober 2025, Düsseldorf voraussichtlich Oktober 2026) für das jeweils erste Studienjahr nachzuweisen, dass an jedem Standort (Berlin, Düsseldorf), in jedem Studiengang und in jeder Spezialisierung 50 % der Lehre von hauptberuflich Lehrenden der Hochschule wahrgenommen werden, die die Einstellungs Voraussetzungen für (Junior-)Professor\*innen erfüllen. Die Lehrenden müssen eine den Spezialisierungen entsprechende fachliche Expertise nachweisen. Für die Folgejahre muss eine aussagekräftige und belastbare Personalaufwuchsplanung vorgelegt werden.

Im Gespräch erläuterten die Hochschulvertreter\*innen, dass die Hochschule es sich offenhalte, ob die drei Studiengänge jährlich oder semesterweise immatrikulieren. Die Gutachterinnen und Gutachter weisen darauf hin, dass dies bzgl. der personellen Ausstattung zu berücksichtigen ist.

### **Entscheidungsvorschlag: alle drei Studiengänge**

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Die personelle Ausstattung ist noch nicht vollständig gesichert.

Die Gutachter\*innen schlagen folgende Auflage vor:

- Unter der Berücksichtigung der Verflechtung mit anderen Studiengängen muss zum Studienstart (Berlin voraussichtlich Oktober 2025, Düsseldorf voraussichtlich Oktober 2026) für das jeweils erste Studienjahr nachgewiesen werden, dass an jedem Standort (Berlin, Düsseldorf), in jedem Studiengang und in jeder Spezialisierung 50 % der Lehre von hauptberuflich Lehrenden der Hochschule wahrgenommen werden, die die Einstellungs Voraussetzungen für (Junior-)Professor\*innen erfüllen. Für die Folgejahre muss eine aussagekräftige und belastbare Personalaufwuchsplanung vorgelegt werden.



#### 2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

##### Studiengangübergreifende Aspekte

##### Sachstand

Die Mediadesign Hochschule verfügt über drei Studienstandorte: in Berlin, Düsseldorf und München. An jedem Standort stehen laut Selbstbericht alle notwendigen Ressourcen bereit. Die drei vorliegenden Studiengänge sollen an den Standorten Berlin und Düsseldorf durchgeführt werden.

Alle Gebäude der Hochschule in Berlin und Düsseldorf liegen zentral im jeweiligen Stadtgebiet. Die Planung der Seminarräume erfolgt durch die Programmplanung. Für jede Seminargruppe wird vor Semesterbeginn eine Semesterplanung aller Module des Semesters mit den Lehrenden und der vereinbarten Lehrsituation (Präsenz, Hybrid) erstellt. Einige Räume sind vorrangig für die Lehre bestimmter Studiengänge vorgesehen. Diese können aber in Freizeiten auch durch andere Gruppen genutzt werden.

Hauptsitz der Hochschule ist der Campus in Berlin. Die Räumlichkeiten erstrecken sich über eine Fläche von insgesamt rund 2.152 qm. Die Fläche ist aufgeteilt in zwölf Seminarräume, 14 Büroräume sowie sechs Räume für Labore, Werkstätten und Ateliers. Daneben stehen den Hochschulmitgliedern fünf Aufenthaltsräume (Bibliothek, Küchen, Empfangsbereich/Lounge) zur Verfügung. Acht Seminarräume sind für Hybridlehrsituationen technisch ausgestattet. Der Campus kann barrierefrei erreicht werden.

In Berlin werden Tagesblöcke von 9:00 bis 11:30; 12:00 bis 14:30; 15:00 bis 17:30; 18:00 bis 20:30 geplant. Da nie alle Räume immer voll ausgelastet sind, können Studierende für Projektarbeiten, individuelle Lernphasen und andere Aktivitäten freie Räume nutzen.

Der Campus der Hochschule in Düsseldorf befindet sich seit Sommer 2021 in neuen Räumlichkeiten am Medienhafen Düsseldorf. Die Hauptnutzfläche hat einen Umfang von 1.930 qm. Der Zugang zu allen Räumen ist barrierefrei. Die Fläche ist aufgeteilt in neun Seminarräume, fünf Büroräume sowie drei Räume für Labore, Werkstätten und Ateliers. Daneben stehen den Hochschulmitgliedern die Bibliothek als Aufenthaltsraum zur Verfügung.

Am Standort Düsseldorf besteht eine Kooperation mit Wacom. Den Studierenden stehen mit Studienstart die Geräte von Wacom für die eigene kreative Arbeit zur Verfügung.

In Düsseldorf werden die Seminare bzw. Lehrzeiten in diesen Blöcken geplant: 8:00 bis 12:30 sowie 13:00 bis 17:30. Auch hier nutzen die Studierenden freie Räume für ihre eigenen Lernphasen, kreative Arbeit, Projekte usw.

Die sächliche Ausstattung der Hochschule orientiert sich laut Selbstbericht an den Bedarfen der Studiengänge. Die Mediadesign Hochschule legt nach eigenen Angaben Wert auf eine gleiche Ausstattung an allen Studienorten, um das Studieren unabhängig vom Standort in gleicher Weise zu ermöglichen.

Die Studierenden arbeiten mit einem eigenen Laptop. Die für das Studium notwendigen Mindestanforderungen an die Hardware erfahren sie im Bewerbungsprozess.

Die Hochschule betreibt über einen deutschen Provider ein zentrales, cloudbasiertes privates Rechenzentrum. Ein gemeinsames VPN-Netz stellt den Zugriff auf zentrale Dienste und Anwendungen sicher.

Räume für Laptops sind i.d.R. mit einem WLAN-Accesspoint ausgestattet. Räume mit fester Verkabelung (für fest-installierte Desktop-PCs) verfügen über einen lokalen Switch im Raum für alle Rechner. An beiden Standorten stehen den Studierenden PC-Räume mit fest installierten Desktop-PCs zur Verfügung, die von den Kursen je nach Bedarf flexibel genutzt werden können. Die weiteren Räume stehen den Studierenden für eine flexible Arbeitsplatznutzung zur Verfügung. Dort können die Studierenden mit eigenen Laptops arbeiten.



Am Standort Berlin sind in elf Seminarräumen Beamer fest installiert. Daneben gehören sechs mobile Beamer zur dortigen Ausstattung. In Düsseldorf sind elf der zwölf Seminarräume mit einem fest installierten Beamer ausgestattet, daneben stehen mobile Beamer-Apparate zum Einsatz zur Verfügung.

Alle Studierenden erhalten im Rahmen ihrer Studienzeit Zugriff auf Office 365 und alle damit verbundenen Dienste sowie auf die aktuellen Adobe Lizenzen, inkl. der Adobe CC Collection. Die Laptops und Desktop PCs sind mit Windows 10 Education 64Bit eingerichtet. Des Weiteren erhalten sie Zugriff auf das Studierenden Portal „Salesforce“ der Hochschule. In diesem ist die Studienverwaltung für die Studierenden kompakt geregelt.

Zudem stehen allen Studierenden – auch zur Unterstützung der Interdisziplinarität – an den Standorten verschiedene Labore und Werkstätten zur Verfügung. Alle Studierenden können die Studios und die Ausrüstung der Hochschule, über den gewöhnlichen Gebrauch für Forschungsvorhaben, Projekte und/oder für interne Präsentationen hinaus, frei nutzen. Im Tonstudio in Berlin können die Studierenden eigene Tonaufnahmen realisieren.

Als Lernplattform und zum Bereitstellen von digitalen Unterrichtsmaterialien steht den Studierenden der Präsenz-Studiengänge ein File-Server sowie klassen- und kursweise Arbeitsumgebungen in MS Teams zur Verfügung. Neben der Umsetzung von Präsenz-Unterricht im Online-Format während der Corona-Pandemie wurde insbesondere auch die Möglichkeit der Online-Abgabe von Prüfungsunterlagen über MS Office 365 Sharepoint geschaffen, die eine stabile Funktionalität auch bei großen Projekt-Dateien gewährleistet und seitdem genutzt wird. Über MS-Teams stehen den Studierenden zudem virtuelle Seminarräume für digitale Treffen untereinander oder mit den Lehrenden außerhalb der Präsenzseminare zur Verfügung.

Am Campus Berlin sind insgesamt acht Seminarräume mit einer Webcam, Frontbeleuchtung für die Lehrperson und mehreren Mikrofonen für eine optimierte Hybridlehrsituation und einer Raumkamera eingerichtet. Die Hochschullehrenden sind in den Gebrauch der Hybridsituation eingewiesen worden, so dass die Lehrsituation im Bedarfsfall mit einer Interaktion externer Beteiligter erfolgen kann und Aufzeichnungen der Lehrveranstaltung für alle Studierenden des Moduls zur Verfügung stehen.

Digitale Lehrmaterialien werden erstellt bzw. regelmäßig aktualisiert, um den Studierenden eine Lernumgebung anzubieten, die sie nach ihren individuellen Bedürfnissen nutzen können.

Die Ausstattung von Seminarräumen für die hybride Lehre wird laut Selbstbericht zum Wintersemester 2025/26 am Standort Düsseldorf umgesetzt.

Zur optimalen Literaturversorgung aller Studierenden und weiteren Hochschulangehörigen wurde zu Beginn des Wintersemesters 2019/20 der Aufbau einer Online-Bibliotheksstruktur veranlasst. Nach Einstellung eines Bibliothekars begann dieser mit einer grundlegenden Katalogisierung der Bibliotheksbestände der Hochschule mittels Koha. Seit November 2022 wurden mithilfe der inzwischen abgeschlossenen Katalogisierung die Bibliotheken der Mediadesign Hochschule an das Fernleih-System (OPAC) angeschlossen. Neben den Präsenz- und Fernleih-Bibliotheken bietet die Hochschule ihren Studierenden den Zugang zu diversen Online-Bibliotheken. Zusätzlich stehen den Studierenden an allen Standorten die Hochschul-Präsenz-Bibliotheken als Lernumgebung zur Verfügung. Hier finden diese Rückzugsmöglichkeit zum Lesen und Studieren. Ergänzend zum Bibliotheksangebot der Mediadesign Hochschule können Studierende die Hochschulbibliotheken der umliegenden Hochschulen und Universitäten nutzen.

Die Hochschule gibt für die Studiengänge Information Technology an, dass Hard- und Softwareprodukte, die zur Durchführung der fachspezifischen Lehre benötigt werden, in ausreichender Anzahl spätestens zum Start des jeweiligen Moduls bereitstehen werden. Für die Präsenzlehre werden an beiden Standorten die vorhandenen Seminarräume genutzt. Teile des Studiengangs werden als Blended Learning durchgeführt, sofern dies aus didaktischen oder hochschulorganisatorischen Anforderungen notwendig ist.



Maximal 50 % der Lehrveranstaltungen werden als Onlinelehre zeitsynchron durchgeführt. Zur Durchführung des Studiums nach Curriculum arbeiten die Studierenden mit ihren eigenen Laptops und lernen diese Ressource für ihre zukünftigen Berufsaufgaben zu nutzen.

Im Studiengang Design werden erforderliche technische Ressourcen, die sich aus den Anforderungen der praktischen Projekte und ihren von Projektgebern eingebrachten Erfordernissen ergeben, vor Projektstart beantragt und zur Verfügung gestellt. Zeitweilig genutzte Technik soll vornehmlich durch Anmietung oder in Zusammenarbeit mit Dienstleistern zur Verfügung gestellt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle drei Studiengänge**

Im Rahmen der Besichtigung des Campus am Standort Berlin und der in den Gesprächen gegebenen Informationen sowie ergänzt durch die Dokumentation zu beiden Standorten bestätigen die Gutachterinnen und Gutachter, dass die drei Studiengänge an beiden Standorten über eine angemessene sächliche und räumliche Ausstattung verfügen.

Insbesondere im Design-Bereich verfügt die Hochschule sowohl in Berlin als auch in Düsseldorf über eine gute Ausstattung. Diese Ausstattung wird auch dem neuen Masterstudiengang Design zugutekommen.

Die Gutachterinnen und Gutachter teilen die Sicht der Hochschule, dass die für die Durchführung der beiden Studiengänge Information Technology benötigte Software zeitnah angeschafft werden kann, da sie in den meisten Fällen als Open Source frei zur Verfügung steht. Nur zeitweise benötigte Hardware kann nach Bedarf bei Clouddienstleistern angemietet werden.

Neben ihrer eigentlichen Aufgabe der Literaturversorgung dient die Bibliothek als Lese- und Lernraum. Darüber hinaus können Studierende Unterrichtsräume, wenn sie nicht besetzt sind, als Arbeitsräume z.B. für Gruppenarbeiten nutzen. Dies wird von den Gutachterinnen und Gutachtern begrüßt.

MS Teams wird verwendet, um Dateien und Mitschnitte bereit zu stellen. Die meisten Seminarräume sind für hybride Lehrsituationen ausgestattet, was von den befragten Studierenden geschätzt wird. Auch die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen die Möglichkeit hybrider Lehre.

MS Teams und Sharepoint stellen jedoch kein vollwertiges „Lernmanagementsystem“ dar. Ein modernes Abgabe- und Korrektursystem mit automatischem Feedback insbesondere für Programmieraufgaben (bspw. artemis, nbgrader) ist nicht vorhanden. Die genannte Softwareausstattung ist zum Teil veraltet, da bspw. Windows 10 zum Oktober 2025 keine Sicherheitsupdates mehr erhält. Es ist nicht bei allen Diensten (Sharepoint, Salesforce) klar, ob diese on-premise laufen, um einen DSGVO-konformen Betrieb zu sichern. Da jedoch auch bei einem Lernmanagementsystem oft nur die Datei-Funktionen genutzt werden und dies damit im Großen und Ganzen den üblichen Ausstattungen entspricht, sehen die Gutachter\*innen hier von einer konkreten Auflage ab. Sie empfehlen, mittelfristig ein vollwertiges Lernmanagementsystem einzusetzen mit zu dem jeweiligen fachspezifischen Bedarf passenden Funktionalitäten wie Lernfortschrittskontrolle, Terminabgabe, Portfolio-Funktion, gegenseitiger Beurteilung sowie Programmieraufgaben mit automatischem Feedback.

### **Entscheidungsvorschlag: alle drei Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter\*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte mittelfristig ein vollwertiges Lernmanagementsystem einsetzen mit zu dem jeweiligen fachspezifischen Bedarf passenden Funktionalitäten wie Lernfortschrittskontrolle,



Terminabgabe, Portfolio-Funktion, gegenseitiger Beurteilung sowie Programmieraufgaben mit automatischem Feedback.

#### **2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)**

##### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

###### **Sachstand**

Alle Prüfungsordnungen der Mediadesign Hochschule werden vom Akademischen Senat der Hochschule beschlossen und der aufsehenden Berliner Senatsverwaltung zur Genehmigung vorgelegt. Sämtliche Studien- und Prüfungsordnungen sind laut Selbstbericht von der Berliner Senatsverwaltung genehmigt.

Für alle Studiengänge gilt grundsätzlich die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge, in der die Prüfungsmodalitäten in §§ 15 ff. normiert sind. Zudem hat die Hochschule unter § 19 (3) die Möglichkeit geschaffen, Prüfungen auch in digitaler Form abhalten zu können.

Die unterschiedlichen angewendeten Lehrformen erfordern laut Selbstbericht eine verschiedenartige Leistungsüberprüfung. Prüfungsleistungen können grundsätzlich schriftlich, mündlich oder praktisch erbracht werden. Die Prüfungen orientieren sich am Erreichen und Verifizieren von definierten Bildungszielen und sind wissens- und kompetenzorientiert ausgestaltet. So sind beispielsweise schriftliche Prüfungen grundsätzlich in denjenigen Modulen vorgesehen, bei denen die Vermittlung von Wissen einen hohen Stellenwert besitzt. Praktische Prüfungen kommen zur Anwendung in Modulen, die stärker die Umsetzung des Wissens in konkrete Entscheidungssituationen zum Gegenstand haben.

Die Studiengangsleitungen der jeweiligen Standorte bilden an diesen jeweils einen Prüfungsausschuss. Als dieser sind sie zuständig für die Einhaltung und Umsetzung der Bestimmungen der Prüfungsordnungen. Die Prüfungsausschüsse sind unter anderem zuständig für die Gewährung von Nachteilsausgleichen, die Durchführung von Gegenvorstellungsverfahren und die Prüfung von Anerkennungs- und Anrechnungsanträgen. Zur Unterstützung der Prüfungsausschüsse bei der Umsetzung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der organisatorischen Koordination, Kommunikation und Überwachung der Prüfungsverfahren, ist an jedem Standort der Mediadesign Hochschule ein Büro für Studienangelegenheiten und ein Prüfungsamt eingerichtet.

###### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle drei Studiengänge**

Die Gutachterinnen und Gutachter bestätigen, dass die Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind modulbezogen und angemessen kompetenzorientiert. Die Gutachterinnen und Gutachter stellen einen guten Mix an unterschiedlichen Prüfungsformen fest, die den Erwerb unterschiedlicher Kompetenzen unterstützen.

Obwohl die Prüfungsformate als „kompetenzorientiert“ beschrieben sind und die Gutachterinnen und Gutachter eine angemessene Kompetenzorientierung bestätigen, bleiben sie in einigen Fällen etwas formelhaft: Projekt + Dokumentation (3-5 Seiten) erscheint nicht ausreichend, um komplexe Problemlösungen, kritische Reflexion und konzeptionelle Tiefe abzubilden. Es werden eine Diversifizierung der Prüfungsformate angeraten (z.B. „Position Paper“, „Visual Essay“, „Design Sprint Reflexion“) sowie eine stärkere Betonung der iterativen Entwicklungs- und Reflexionsprozesse.

Zum überwiegenden Teil bestehen die Modulprüfungen aus zwei bis drei Prüfungsbestandteilen unterschiedlicher Art. Dieses Prüfungskonzept wird jeweils in den Vorworten zu den Modulhandbüchern ausführlich begründet. Die Gutachterinnen und Gutachter folgen diesen Begründungen und befürworten das Prüfungskonzept (siehe auch 2.2.2.6 „Studierbarkeit“).



Positiv sehen die Gutachterinnen und Gutachter in diesem Zusammenhang, dass die Gewichtung der Prüfungsbestandteile zur Bildung der Modulnote in den Modulhandbüchern der beiden Studiengänge Information Technology für jedes Modul geregelt ist. In den Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs Design fehlt eine solche Regelung. Da die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung bestimmt, dass die Prüfungsmodalitäten zum Vorlesungsbeginn festgelegt und bekannt gegeben werden<sup>25</sup>, sehen die Gutachterinnen und Gutachter von einer Auflage ab. Sie empfehlen lediglich, auch in den Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs Design die Gewichtung der Prüfungsbestandteile festzulegen.

Am 19. Mai. 2025 stellte die Hochschule den Gutachterinnen und Gutachtern das Papier „Rules for Tools – Eine Handreichung zum Umgang mit KI-Tools bei der Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten“ zur Verfügung. Diese Handreichung zur Orientierung der Studierenden wird von den Gutachterinnen und Gutachtern begrüßt.

#### **Entscheidungsvorschlag: alle drei Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter\*innen geben folgende Empfehlung:

- Auch in den Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs Design (M.A.) sollte die Gewichtung der Prüfungsbestandteile festgelegt werden.

#### **2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

##### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

###### **Sachstand**

Die Hochschule erläutert, dass die bewusst klein gehaltenen Seminargruppen den direkten Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden sicherstellen und den Studierenden so eine intensive und umfangreiche Betreuung während des Studiums bieten. In den Bachelorstudiengängen sind bis zu 30 Studierende je Seminargruppe pro Standort vorgesehen, so dass der Lern- und Arbeitsprozess in einer überschaubaren Seminargruppe konzentriert erfolgen kann.

Damit Studierende ihre Studienzeit erfolgreich gestalten können, erhalten sie laut Selbstbericht bereits als Bewerber\*innen eine intensive Studienberatung über die Inhalte, Ziele und die Rahmenbedingungen des Studiums. In Einzelfällen kann die Studiengangsleitung des aufnehmenden Studiengangs in die Beratung der Bewerbenden einbezogen werden.

Das Studium startet mit einer Eingangsphase (ein bis zwei Tage), die vom Student Support gemeinsam mit Studierenden der höheren Semester gestaltet wird. Wichtige Fragen und Informationen zum Studium werden besprochen, die Hochschule sowie ihr Umfeld wird vorgestellt und eine erste Verbindung mit den Studierenden der höheren Fachsemester hergestellt.

Die Studierenden werden während der gesamten Studiendauer von den unterschiedlichen Funktionsbereichen der Hochschule – Büro für Studienangelegenheiten, Rektorat, Professor\*innen, Fachdozent\*innen, Technik, Studienberatung und Karriereservice – in allen studienrelevanten und -begleitenden Fragen betreut. Für individuelle Fragen und Probleme stehen verschiedene Ansprechpersonen zur Verfügung, die diese Gespräche vertraulich behandeln oder an andere Fachpersonen weiterreichen.

---

<sup>25</sup> Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung, § 18 (4): „(...) Die Modalitäten der Prüfung, wie z. B. die genaue Ausgestaltung der Prüfungsform und die Prüfungstermine, legt der jeweilige Prüfer zum Vorlesungsbeginn des zugehörigen Moduls fest und gibt die Informationen den Studierenden bekannt.“



Alle Studiengänge werden laut Selbstbericht an ihrem jeweiligen Standort durch eine Studiengangsleitung geleitet. Studiengangsleitungen sind unmittelbare Ansprechpersonen für die Studierenden. Sie vermitteln zur Klärung organisatorischer, prüfungsrechtlicher und inhaltlicher Fragen die entsprechenden Verwaltungsstellen und stehen den Studierenden neben der Evaluation für Feedback bereit.

Darüber hinaus unterstützen Professor\*innen mit der besonderen Rolle des Student Counselors beratend bei Problemen mit dem Erwartungsmanagement Studierender, Teamkonflikten, Problemen mit Lehrenden, aber auch psychischen Problemlagen.

Um den Studienstart für internationale Studierende zu erleichtern, gibt es zusätzliche und spezielle auf diese Personengruppe ausgerichtete Unterstützungsangebote. Studienbewerber\*innen, in deren Heimatländern die Ausstellung von Studierendenvisa Verzögerungen unterliegt, wird der Studienstart insofern ermöglicht, dass sie für eine gewisse Zeit online am Lehrgeschehen des Wunschstudiengangs teilnehmen können. Die Immatrikulation erfolgt, sobald das Visum erteilt ist und die Studierenden am Studienort das Studium aufnehmen. Der Student Support bietet in der Studieneingangsphase besondere Beratungen und Unterstützungen an.

Der Studienplan für das jeweils kommende Semester wird den Studierenden vor Beginn desselben bekannt gegeben. Durch den modularen Aufbau der Studiengänge soll sichergestellt werden, dass die einzelnen Lehreinheiten in der Regel in einer vier- oder sechstündigen Lernphase pro Tag im Rahmen einer Vorlesung, eines Seminars, o.ä. abgehalten werden, so dass an einem Tag in der Regel ein Modul gelehrt wird. So können laut Selbstbericht die verschiedenen Lehreinheiten mit der notwendigen zeitlichen und didaktischen Flexibilität konzentriert umgesetzt und vertieft werden.

In der Regel finden zwei bis drei verschiedene Module pro Woche statt, damit die Studierenden genügend Zeit zwischen den Veranstaltungen haben, die Veranstaltung nachzubereiten und sich auf die nächste vorzubereiten. Die Seminarzeiten können in Berlin zwischen 9:00 und 20:30 Uhr, in Düsseldorf zwischen 8:00 und 17:30 Uhr liegen.

Der Anteil der Lehrveranstaltungen in Präsenz beträgt laut Selbstbericht bei den studienbegleitenden Modulen im Verhältnis zum Gesamt-Workload im Bachelorstudiengang Information Technology zwischen 17,3 % (im 6. Semester) und maximal 29 % (Semester 1 bis 4). Der Anteil der Präsenzveranstaltungen im Masterstudiengang Information Technology beträgt im ersten und zweiten Semester 29 %. Im dritten Semester liegt der Präsenzanteil bei 14 %. Im Masterstudiengang Design werden in den ersten beiden Semestern 28 % der Lehrveranstaltungen in Präsenz durchgeführt. Im dritten Semester finden 4 % der Lehrveranstaltungen in Präsenz für die Vorbereitung der Masterarbeit statt. Der Anteil der Selbstlernphasen liegt damit im Studiengang Information Technology B.Sc. zwischen 71 % und 82,7 %, im Studiengang Information Technology (M.Sc.) zwischen 71 % und 86 %, im Studiengang Design (M.A.) zwischen 72 % und 96 %.

Die Überprüfung des Lernerfolges des Moduls findet je nach Prüfungsform entweder am Ende des jeweiligen Moduls oder im Fall einer Seminar-, Haus- oder Projektarbeit ca. drei bis vier Wochen nach Ende des Moduls statt, so dass die Prüfungsbelastung laut Selbstbericht über das Semester verteilt ist und nicht gehäuft am Ende eines Semesters. Insgesamt werden 25 % der Prüfungen undifferenziert bewertet.

Die Lehrenden informieren die Studierenden zu Beginn eines Moduls über die Prüfungsform und den Prüfungstermin bei Klausuren bzw. die Ausgabe der Themenstellung und den Abgabetermin für Seminararbeiten und praktische Arbeiten. Gleichzeitig leiten die Lehrenden diese Informationen an das Prüfungsamt weiter. Das Prüfungsamt lädt die Studierenden zu den Klausurterminen ein. Die Themenstellung für Seminar- und Projektarbeiten inklusive der Abgabetermine geben die Lehrenden an die Studierenden aus.



Nachprüfungstermine für Klausuren finden laut Selbstbericht im jeweiligen Folgesemester (welches auf das Semester folgt, in dem die Klausur das erste Mal angeboten wurde) sechs bis acht Wochen nach Semesteranfang statt. Der konkrete Termin für die erste Nachprüfung wird durch das zuständige Prüfungsamt in Absprache mit den Prüfenden festgelegt und sowohl den Prüfenden als auch den Studierenden zu Beginn des Folgesemesters bekannt gegeben. Die zweite Nachprüfung findet mit dem regulären Prüfungstermin des folgenden Jahrgangs statt.

Nachprüfungen für Seminar- und Projektarbeiten: Das Prüfungsamt legt unmittelbar nach Erhalt der Noten durch den\*die Prüfende\*n das Start-Datum der Bearbeitungszeit für die Nachprüfung (in Absprache mit dem\*der Prüfenden) fest. Das Prüfungsamt kündigt den Studierenden den Starttermin mit einem Vorlauf von zwei Wochen an und verschickt die Aufgabenstellung sowie den Abgabetermin zu dem angekündigten Termin an die Studierenden.

Für Rückfragen, Rücktritt von einer Prüfung oder ähnliches steht den Studierenden an jedem Standort ein zugehöriges Prüfungsamt zur Verfügung.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: Information Technology, B.Sc.**

#### **Sachstand**

Um sicherzustellen, dass das Programm auch für Studierende mit unterschiedlichem Vorwissen studierbar bleibt, wurden mehrere unterstützende Maßnahmen integriert:

- Tutorien und Begleitkurse
  - Programmier-Einstiegskurse für Anfänger\*innen
  - Mathematik-Refresher zu Studienbeginn
- Mentoring und Coaching
  - Fachliche Betreuung durch Dozent\*innen
  - Peer-Mentoring durch Studierende höherer Semester
- Blended Learning und Flexibilität
  - Kombination aus Präsenzlehre, Online-Ressourcen und interaktiven Übungen
  - Digitale Lernplattform für asynchrone Wiederholungsmöglichkeiten
- Praxiserfahrung und Industriekooperationen
  - Projektarbeit mit realen Unternehmensanwendungen
  - Optionales Praktikum für Master-Zulassung

### **Studiengang 02: Information Technology, M.Sc. sowie Studiengang 03: Design, M.A.**

#### **Sachstand**

Um eine realistische Arbeitsbelastung und einen erfolgreichen Studienverlauf zu gewährleisten, sind verschiedene unterstützende Maßnahmen in das Programm integriert:

- Didaktische Vielfalt und Flexibilität: Eine Kombination aus Vorlesungen, Seminaren, Laborübungen, Projekten und Online-Lernressourcen ermöglicht es den Studierenden, verschiedene Lernmethoden zu nutzen.
- Betreuung und Mentoring: Studierende werden durch regelmäßige Konsultationen mit Lehrkräften und Praxispartnern begleitet, insbesondere in forschungs- und projektbasierten Modulen.
- Integration von Praxisprojekten: Durch die Zusammenarbeit mit Industriepartnern in Projekten wird das Selbststudium praxisnah gestaltet, was die Effizienz des Lernprozesses erhöht.



- Kontinuierliche Leistungsüberprüfung: Die Prüfungen sind über das Semester verteilt und beinhalten neben Klausuren auch Projektarbeiten, Präsentationen und wissenschaftliche Berichte, um eine faire und praxisnahe Leistungsbewertung zu ermöglichen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle drei Studiengänge**

Die Studierbarkeit ist aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter gut gewährleistet. Die Hochschule achtet auf zeitliche Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Alle Module sind innerhalb eines Semesters zu absolvieren. Alle Module berücksichtigen die Mindestmodulgröße. Die einheitlichen Modulgrößen von fünf bzw. zehn LP werden begrüßt.

Die studentische Arbeitsbelastung erscheint insgesamt plausibel und angemessen. Die befragten Studierenden verwandter Studiengänge beurteilen die Studierbarkeit als gut. Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird in den Lehrveranstaltungsevaluationen erhoben.

Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation unterstützen die Studierbarkeit. Zahlreiche Modulprüfungen der drei Studiengänge beinhalten zwei oder sogar drei Prüfungsbestandteile. Die Prüfungskonzepte der Studiengänge werden jeweils in den Vorworten zu den Modulhandbüchern ausführlich begründet. Die Gutachterinnen und Gutachter folgen diesen Begründungen und befürworten die Konzepte. Wenn mehrere Prüfungsbestandteile zu absolvieren sind, wird der Umfang bzw. der Aufwand der einzelnen Bestandteile reduziert, so dass die angenommene Prüfungsbelastung angemessen erscheint. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen hier lediglich, zusätzlich zur Erhebung der generellen studentischen Arbeitsbelastung speziell auch die studentische Prüfungsbelastung zu erheben, um hier zu validen Werten zu kommen. Falls bzgl. der Prüfungsbelastung in der Zukunft Auffälligkeiten auftreten sollten, sollte die Hochschule entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Die befragten Studierenden fühlen sich angemessen und gut beraten, begleitet und informiert. Besonders positiv heben sie die hohe Flexibilität der Hochschule und der Lehrenden hervor. Die Lehrenden gehen, wenn möglich, sehr gut auf ihre Anliegen ein. Auch alle Anforderungen im Studium werden aus Studierendensicht transparent kommuniziert. Die Gutachterinnen und Gutachter konnten sich von der hohen Zufriedenheit dieser Studierenden mit ihren Studiengängen überzeugen.

Die befragten Studierenden wünschten sich den Einsatz eines professionellen Campus-Management-Systems zur Raumverwaltung, eine Formalisierung der Lehrenden-Feedbacks zu Semesterarbeiten sowie eine verbesserte Catering-Situation am Standort Berlin.

Alle drei Studiengänge werden an beiden Standorten vollständig in englischer Sprache durchgeführt. Deutsche Sprachkenntnisse werden von den Studienbewerber\*innen nicht verlangt. Die Gutachterinnen und Gutachter nehmen positiv zur Kenntnis, dass alle wichtigen Dokumente (wie z.B. Studien- und Prüfungsordnungen und Modulhandbücher) auch in englischer Übersetzung vorliegen.

### **Entscheidungsvorschlag: alle drei Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter\*innen geben folgende Empfehlung:

- Zusätzlich zur Erhebung der generellen studentischen Arbeitsbelastung sollte künftig auch die studentische Prüfungsbelastung erhoben werden.



### 2.2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

*Nicht einschlägig*

## 2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

### 2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

#### Studiengangsspezifische Bewertung

#### Studiengang 01: Information Technology, B.Sc.

##### Sachstand

Der Bachelorstudiengang Information Technology wurde laut Selbstbericht unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen konzipiert. Die Inhalte orientieren sich an den neuesten fachlichen Standards, Forschungsergebnissen und industriellen Anforderungen, um sicherzustellen, dass Absolvent\*innen optimal auf den digitalen Arbeitsmarkt und weiterführende akademische Studien vorbereitet sind.

Das Curriculum basiert laut Selbstbericht auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen in den Bereichen Informatik, Softwareentwicklung, Netzwerktechnologien, Künstliche Intelligenz und IT-Sicherheit. Es folgt international anerkannten Standards und Forschungstrends, insbesondere:

- IEEE, ACM und Gesellschaft für Informatik (GI) Empfehlungen für IT-Studiengänge
- EU-Frameworks für Datenschutz und Cybersicherheit (z. B. DSGVO, NIS2-Richtlinie)
- Trends aus Industrie 4.0, Cloud Computing, DevOps, KI und Big Data
- Open Science und Open Source-Initiativen zur Förderung transparenter wissenschaftlicher Arbeit

Durch eine regelmäßige Überprüfung der Lehrinhalte soll sichergestellt werden, dass neueste Entwicklungen kontinuierlich in die Module integriert werden.

#### Studiengang 02: Information Technology, M.Sc.

##### Sachstand

Der Masterstudiengang Information Technology ist laut Selbstbericht darauf ausgerichtet, den neuesten fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der IT-Branche gerecht zu werden. Die Lehrinhalte orientieren sich am aktuellen Stand von Forschung, Technologie und Industrieanforderungen, wodurch Studierende mit den neuesten Entwicklungen in Softwareentwicklung, Cyber Security, Artificial Intelligence und Usability Engineering vertraut gemacht werden sollen. Die kontinuierliche Weiterentwicklung des Curriculums soll durch regelmäßige wissenschaftliche Analysen, Feedback aus der Praxis und Zusammenarbeit mit Industriepartnern erfolgen. Zudem sollen aktuelle wissenschaftliche Publikationen, neue Forschungsergebnisse und innovative Technologien sicherstellen, dass das Studienprogramm stets den Anforderungen des sich dynamisch entwickelnden IT-Sektors entspricht.

Die drei angebotenen Spezialisierungen – Front-end Development and Usability Engineering, Cyber Security sowie Artificial Intelligence and Data Analytics – decken laut Selbstbericht zentrale Zukunftsfelder der IT ab. Diese Spezialisierungen wurden auf Basis umfassender Marktanalysen und Fachgespräche mit Expert\*innen aus Wissenschaft und Wirtschaft entwickelt, um sicherzustellen, dass sie den aktuellen und zukünftigen Anforderungen des Arbeitsmarktes entsprechen. Regelmäßige Evaluierungen und Anpassungen der Modulstrukturen sollen dazu beitragen, dass die vermittelten Kompetenzen stets auf dem neuesten Stand der Technik sind.



Zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Aktualität sollen regelmäßig externe Lehrende aus Forschungseinrichtungen und der Industrie in das Lehrprogramm eingebunden werden. Dadurch erhalten die Studierenden Einblicke in neue technologische Entwicklungen, aktuelle Forschungstrends und innovative Methoden, die direkt in die Lehre integriert werden. Zudem werden praktische Projekte in Kooperation mit Unternehmen durchgeführt, so dass Studierende an realen Problemstellungen aus der Praxis arbeiten und ihr Wissen direkt in aktuellen IT-Umgebungen anwenden können. Diese enge Verzahnung von Wissenschaft und Industrie soll für die Aktualität des Programms sorgen und die Absolvent\*innen optimal für ihre zukünftigen beruflichen Herausforderungen qualifizieren.

### **Studiengang 03: Design, M.A.**

#### **Sachstand**

Die Konzeption des Masterstudiengangs Design sieht laut Selbstbericht eine kontinuierliche Weiterentwicklung der vermittelten Kompetenzen vor – sowohl in Bezug auf ihre forschungsbasierte Relevanz und fachliche Aktualität als auch in ihren didaktischen Ansätzen. Das beinhaltet konkret den kompetenzbezogenen Einsatz der Professor\*innen im Studiengang. Diese aktualisieren die inhaltliche Gestaltung nicht nur aufgrund ihrer einschlägigen Berufserfahrung und durch regelmäßigen Austausch auf Fachmessen und Konferenzen in adäquater Weise, sondern unterstützen auch die konsequente Weiterentwicklung der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums für eine relevante und zeitgemäße Ausrichtung der Absolvent\*innen.

Ein wesentlicher Aspekt neben der umfassenden Praxiserfahrung der Lehrenden ist laut Selbstbericht der kontinuierliche Austausch mit führenden Designstudios, Agenturen und Technologieunternehmen. Diese enge Verzahnung der hochschulischen Ausbildung mit aktueller Designpraxis in der Industrie findet sich auch in den wesentlichen didaktischen Kernprinzipien des Studiengangs wieder: Praxisnahe, interdisziplinäre Konzeption und Durchführung von Designvorhaben mithilfe von Project-Based Learning.

Die wissenschaftlichen Voraussetzungen an die Qualität der Lehre im Masterstudiengang werden durch die Verbindung von Praxis und aktueller Forschung der Lehrenden sichergestellt. Die Integration der Anwendung von Forschungsmethoden in Praxisprojekte der Studierenden, sowie die Inanspruchnahme aktueller Forschungsergebnisse als Grundlage dieser Projekte sollen zur Entwicklung innovativer und evidenzbasierter Designlösungen als Teil der Studienerfahrung beitragen. Hier werden Forschung bzw. Kunstausübung aktiv erarbeitet, diskutiert und angewendet, um den Studierenden neben der theoretischen wissenschaftlichen Ausbildung insbesondere auch Erfahrung in der angewandten Forschung zu vermitteln. Konzeption, Planung und Durchführung von Forschungs- und Kunstvorhaben stellen damit einen integralen Bestandteil des Studiengangs dar.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle drei Studiengänge**

Aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in den drei Studiengängen angemessen gewährleistet. Die bereits vorhandenen Lehrenden nehmen aktiv am wissenschaftlichen Diskurs teil. Die Gutachterinnen und Gutachter bestätigen, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden sollen. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses.

Die Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Künstlichen Intelligenz auf Studium und Berufstätigkeit wird begrüßt. Positiv hervorzuheben ist zudem der hohe Praxisbezug der Studiengänge.



Die Hochschule gibt an, dass sich der Bachelorstudiengang Information Technology an den Empfehlungen der Gesellschaft für Informatik (GI) für IT-Studiengänge orientiert. Da diese Orientierung nur schwer erkennbar ist z.B. aufgrund der geringen Vermittlung von Mathematikkenntnissen (vgl. 2.2.2.1 „Curriculum“), empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter, den Bezug zur GI deutlicher zu dokumentieren.

Die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen die angestrebte Kooperation mit Unternehmen. Die Vor-Ort übergebenen diesbezüglichen Unterlagen lassen erkennen, dass diese Kooperationen größtenteils noch aufgebaut werden müssen. Insbesondere in Bezug auf die Projektmodule und das Praktikum wird dies eine wichtige Aufgabe für die künftig zu berufenden Professuren sein.

### **Entscheidungsvorschlag: alle drei Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter\*innen geben folgende Empfehlung:

- Information Technology, B.Sc.: Der Bezug zu den Empfehlungen der Gesellschaft für Informatik sollte deutlicher dokumentiert werden.

### **2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)**

*Nicht einschlägig*

### **2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

#### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand**

Die Hochschule gibt an, dass sie zur Qualitätssicherung ein bereichsübergreifendes Evaluationsverfahren eingerichtet hat, dessen Elemente turnusmäßig wiederholt werden. Auf diese Art ist eine kontinuierliche formative und summarische Evaluation möglich. Rechtsgrundlage bildet die Evaluationsordnung.

Die Hochschule führt verschiedene Verfahren wie z.B. die Erstsemesterbefragung durch.

Von zentraler Bedeutung für das Evaluationssystem ist laut Selbstbericht die studentische Lehrveranstaltungsbefragung. Im Rahmen dieser werden die Studierenden zu den durchgeführten Lehrveranstaltungen befragt. Dies dient zum einen der Überprüfung der Lehre und deren Optimierung hinsichtlich der Organisation und inhaltlichen Lehrleistung als auch der Überprüfung der Arbeitsbelastung der Studierenden. Gefragt wird nach fachlichen, didaktischen und seminarbegleitenden Kriterien hinsichtlich der Lehrinhalte und der Art der Stoffvermittlung.

Die Online-Erfassung erfolgt über die Software Evasys. Alle Studierenden werden am Ende eines Moduls per Mail eingeladen, das Modul zu bewerten. Auf diese Weise können die Studiengangsleitungen der jeweiligen Studiengänge direkt und individuell auf die Situation reagieren. Dies garantiert insbesondere eine rasche Kontrollmöglichkeit bezüglich der Lehre bei neuem Lehrpersonal.

Neben gezielten, schnellen Maßnahmen wird zudem in regelmäßigen Intervallen ein Lehrveranstaltungsevaluationsbericht erstellt, der die Evaluationsergebnisse für alle Studiengänge umfassend untersucht. Die Befragungen internationaler Studierender erfolgt in englischer Sprache und wird für alle relevanten Studiengänge im Befragungssystem eingerichtet.



Wenn Studierende ein Praktikum durchführen, werden sie nach Beendigung zu ihren Erfahrungen während dieser Zeit befragt. Diese Befragung dient einerseits dazu zu erfahren, inwieweit die Studierenden ihr erlangtes Wissen während des Praktikums einsetzen konnten, und andererseits gibt es Auskunft darüber, inwieweit die jeweiligen Unternehmen als potenzielle Arbeitgeber in Frage kommen.

Direkt nach Beendigung des Studiums werden die Absolvent\*innen anhand eines Fragebogens über ihr jeweiliges Studium und die Hochschule befragt. Durch diese rückblickende Bewertung des Studiums soll die Studierbarkeit der Studienangebote sowie auch die Stärken und Schwächen der Studiengänge festgestellt werden.

Ein besonderes Evaluationselement ist laut Selbstbericht die Absolventenverbleibstudie. Seit Beginn des Betriebs der Hochschule wurden bei allen Alumni sechs Monate nach Beendigung ihres Studiums Informationen über ihren Berufseinstieg oder über ihren sonstigen Verbleib erfragt.

Anhand der gewonnenen Informationen wird der sogenannte „Integrationsspiegel“ dokumentiert und der Hochschulleitung zur Verfügung gestellt. Relevante Informationen werden auch an Studiengangsleitungen in direkter Kommunikation weitergeleitet, die sie wiederum zur Weiterentwicklung der Studieninhalte nutzen, da diese Rückmeldung maßgebliche Erkenntnisse über bestimmte Entwicklungen und Anforderungen des Arbeitsmarkts widerspiegeln.

Das Qualitätsziel der Hochschule ist es, eine möglichst hohe Integrationsquote für ihre Absolvent\*innen zu erreichen. Denn gerade durch die Weiterführung der in den Studiengängen erlernten Kompetenzen in eine einschlägige Tätigkeit (Berufseinstieg auf einem studienrelevanten Gebiet oder weiterführendes Studium) wird belegt, dass die Studiengänge mit ihren Lehrinhalten und deren Umsetzung für die Studierenden erfolgsversprechend sind.

Die externe Evaluation erfolgt durch eine Beratung der Mitglieder des Hochschulrats. Hierfür finden regelmäßige Treffen des Hochschulrats und der Mitglieder der Hochschulleitung statt.

Alle Unternehmen, die Studierende in ihrem Pflichtpraktikum aufgenommen und begleitet haben, erhalten nach diesem Praktikum einen Fragebogen, mit dem die Hochschule erfahren möchte, wie das vermittelte Wissen, die methodischen, kommunikativen und sozialen Kompetenzen der Studierenden durch die Unternehmen eingeschätzt werden. Daraus werden wichtige Erkenntnisse für die Studiengangentwicklung gezogen.

Die Verantwortung für die Weiterentwicklung und Realisierung geeigneter Maßnahmen zur Qualitätssicherung liegt bei der Hochschulleitung sowie den Studiengangsleitungen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Evaluationsberichte beschließt die Hochschulleitung gegebenenfalls geeignete kurzfristige und langfristige Maßnahmenkataloge sowie einen Terminplan für deren Umsetzung.

Kurzfristige Maßnahmen sind unverzüglich umzusetzen. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen können schriftliche Zielvorgaben sowie Absichtserklärungen mit den Studiengangsleitungen sowie den Dozent\*innen abgeschlossen werden.

Langfristige Maßnahmen betreffen oftmals nicht nur einzelne Studiengänge, sondern resultieren in grundlegenden Änderungen des Studienangebots sowie dem Aufbau und Inhalt der jeweiligen Studiengänge und werden von der Hochschulleitung in den Struktur- und Entwicklungsplan aufgenommen. So wurden beispielsweise sämtliche Studiengänge der Hochschule im Rahmen einer Studiengangsreform grundlegend überarbeitet und in einheitliche Modulgrößen strukturiert. Dies resultierte unter anderem aus Feedback von Studieninteressierten zur Mobilität.

Zur Absicherung des Studienerfolgs einzelner Studierender bei Nichtbestehen von Prüfungen im ersten Semester wird laut Selbstbericht ein Studienfachgespräch mit der Studiengangsleitung durchgeführt. In



diesem wird nach möglichen Ursachen für diesen Misserfolg gesucht. Ziel der Studienfachberatung ist der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und sich die\*der Studierende zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet und weitere zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeignete Maßnahmen der Hochschule vereinbart werden.

Zudem finden regelmäßige persönliche sogenannte Close-Up-Gespräche statt. Zu diesem Close-Up-Gesprächen sind alle Studierenden eines Jahrgangs, die zuständige Studiengangsleitung und eine Vertretung der Hochschulverwaltung eingeladen. Die Erkenntnisse aus diesen Gesprächen werden in die kontinuierliche Erhebung der Studierendenzufriedenheit integriert. Fachliche und inhaltliche Anregungen sowie Kritikpunkte werden von der Studiengangsleitung und den Lehrenden analysiert. Dabei wird geprüft, inwieweit und auf welchem Zeithorizont – kurzfristig, mittelfristig oder langfristig – entsprechende Maßnahmen angemessen umgesetzt werden können. Thematische Wünsche der Studierenden werden hinsichtlich der Umsetzbarkeit in Wahlmodulen oder extracurricularen Angeboten geprüft und umgesetzt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle drei Studiengänge**

Die Mediadesign Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass die Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden und von Absolvent\*innen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen werden. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Diese werden fortlaufend überprüft. Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt.

Die Mediadesign Hochschule hat sich eine Evaluationsordnung<sup>26</sup> gegeben. Diese regelt unter § 13 den Datenschutz. § 11 (4) regelt, dass die an der Befragung beteiligten Studierenden in geeigneter Weise über die Evaluationsergebnisse und ggf. hieraus folgende Maßnahmen informiert werden.

Die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen das gut ausgearbeitete Evaluationssystem. Sie bedauern allerdings, dass die Ergebnisse aufgrund der kleinen Gruppengrößen an Aussagekraft einbüßen könnten. Die befragten Studierenden verwandter Studiengänge schilderten, dass die Lehrenden offen und konstruktiv mit studentischem Feedback umgehen. Im Allgemeinen sprechen sie die Lehrenden bei Problemen direkt an. Die Studierenden fühlen sich ernst genommen und wertgeschätzt. Auf ihre Hinweise wird, wo möglich, eingegangen. Auch wenn die Gutachterinnen und Gutachter die Wichtigkeit von anonymen Befragungen betonen, so begrüßen sie die offene Atmosphäre an der Hochschule. Studierende und Lehrende klären Probleme im direkten Gespräch.

### **Entscheidungsvorschlag: alle drei Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Die Mediadesign Hochschule gibt an, dass Geschlechtergerechtigkeit und Gleichstellung bereits seit Jahren gelebte Praxis sind. Die Hochschule folgt bei ihrem Ziel des Abbaus sozialer und geschlechterspezifischer Ungleichheiten in Studium und Lehre den Empfehlungen des Wissenschaftsrates und orientiert sich an den politischen Zielsetzungen des Bologna-Prozesses sowie des Berliner Kommuniqué 2003.

<sup>26</sup> Evaluationsordnung an der MEDIADESIGN HOCHSCHULE (MD.H) (23. März 2012, gültig seit 1. Oktober 2012)



Zur Stärkung von Geschlechtergerechtigkeit und Gleichstellung an der Hochschule wird durch den Akademischen Senat der Hochschule ein\*e Gleichstellungsbeauftragte\*r gewählt, der\*die den Studierenden aller Studiengänge als Ansprechperson in allen Anliegen und Fragen im Hinblick auf Geschlechtergerechtigkeit und Gleichstellung zur Seite steht. Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept (2022-26). Bei allen Entscheidungen und Maßnahmen, auch in hochschulpolitischen Fragen, wird laut Selbstbericht das Thema Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit berücksichtigt. Bereits in der Konzeptionsphase von Studiengängen werden mögliche Auswirkungen der Entscheidungen im Lichte der Geschlechtergerechtigkeit betrachtet, unter anderem wie sich bestimmte Maßnahmen auf die Situation von Frauen, Männern und queeren Personen an der Hochschule auswirken könnten. Gleichstellungsaspekte werden auf Studiengangsebene hochschulweit insbesondere berücksichtigt bei:

- Profil des Studiengangs
- Schlüsselqualifikationen
- Themen zu Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit in den Curricula
- Studienbedingungen
- Informationsangebot und Öffentlichkeitsarbeit

Gendersensible Didaktik trägt laut Selbstbericht der heterogenen Studierendenschaft Rechnung, trägt zur Erhöhung des Studienerfolgs bei und verringert Abbruchquoten. Der Erwerb von Gender- und Diversity-Kompetenzen der Studierenden steigert ihre Reflexionsfähigkeit und erhöht ihre Chancen und langfristigen Erfolg auf dem Arbeitsmarkt. Die Einbeziehung fachspezifischer und fachübergreifender Genderaspekte in Inhalt und Methoden soll das kritische Denken fördern.

Die Hochschule gibt an, sozial engagiert und familienfreundlich zu sein. Beschäftigungsverhältnisse für Mitarbeiter\*innen der Hochschule sowie das Studium werden derart gestaltet, dass Elternschaft, Erziehung und die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger mit der Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben sowie dem Studium vereinbart werden können. Anträgen von Arbeitnehmenden auf Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung oder flexible Arbeitszeit zur Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden grundsätzlich entsprochen, wenn nicht dringende dienstliche Belange entgegenstehen.

Studierende können aus Gründen, wie z.B. (nicht abschließend) Schwangerschaft, Mutterschutz, der Versorgung eines Kleinkindes oder anderer pflegebedürftiger Angehöriger, Krankheit oder soziale Probleme oder dem Wehr- oder Ersatzdienst jederzeit (kostenfreie) Urlaubssemester beantragen.

Zudem sind die Räumlichkeiten an den Standorten der Mediadesign Hochschule barrierefrei zugänglich oder es kann ein barrierefreier Zugang ermöglicht werden.

Der Nachteilsausgleich im Prüfungsrecht ist in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung unter § 27 geregelt, wonach zur Wahrung der Chancengleichheit die Gewährung besonderer Prüfungsbedingungen nach schriftlicher Beantragung gewährt werden können. Die Prüfungsanforderungen bleiben davon unberührt. Der jeweilige Prüfungsausschuss entscheidet, welche Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, um die Beeinträchtigung auszugleichen.

Die Gleichstellung an der Mediadesign Hochschule wird laut Selbstbericht sehr offen betrachtet. Es wird versucht, sinnvoll die verschiedenen Diversitätsdimensionen zu fokussieren.

Ziel der beiden Information Technology Studiengänge ist es, verstärkt auch weibliche Studierende für dieses Studienfach zu begeistern. Im Wahlpflichtmodul „Interculturality and Diversity“ des Studiengangs Design sollen die Studierenden mit Gender- und Gleichstellungsaspekten konfrontiert sowie auf den Berufseinstieg vorbereitet werden.



### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle drei Studiengänge**

Die Mediadesign Hochschule verfügt über Konzepte zur Berücksichtigung von Diversität, zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene der einzelnen Studiengänge umgesetzt werden.

Die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen Ziff. 5 des Gleichstellungskonzeptes „Geschlechter- und diversitätsgerechter Sprachgebrauch“. Dort heißt es: *„Die Einhaltung einer geschlechter- und diversitätsgerechten Sprachpraxis stellt eine Maßnahme dar, Chancengleichheit zu realisieren und zu fördern. Die MD.H verpflichtet sich, eine Sprache zu wählen, die Menschen jeglichen Geschlechts gleichwertig nennt bzw. differenziert anspricht. Ziel ist es, die verwendete Sprache als wichtiges Ausdrucksmittel der sozialen Realität bestmöglich zu nutzen.“*

Allerdings stellen die Gutachterinnen und Gutachter fest, dass in den vorgelegten Dokumenten (z.B. in den Studien- und Prüfungsordnungen) der Leitsatz der geschlechter- und diversitätsgerechten Sprachpraxis häufig nicht umgesetzt wird. Sie empfehlen der Hochschule, die selbstgesetzten Ziele bzgl. des Sprachgebrauchs konsequent umzusetzen.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist unter § 27 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung sichergestellt. Auch die räumlichen Bedingungen hinsichtlich der Barrierefreiheit sind angemessen.

Die Gutachterinnen und Gutachter nehmen positiv zu Kenntnis, dass gut auf die Bedürfnisse der Studierenden eingegangen wird.

### **Entscheidungsvorschlag: alle drei Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter\*innen geben folgende Empfehlung:

- Entsprechend Ziff. 5 ihres Gleichstellungskonzeptes sollte die Hochschule konsequent einen geschlechter- und diversitätsgerechten Sprachgebrauch umsetzen.

#### **2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

*Nicht einschlägig*

#### **2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

*Nicht einschlägig*

#### **2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

*Nicht einschlägig*

#### **2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

*Nicht einschlägig*



### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Am 22. April 2025 und am 2. Mai 2025 reichte die Mediadesign Hochschule in Teilen aktualisierte Antragsunterlagen ein.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (BlnStudAkkV)

#### **3.3 Gutachter\*innen**

a) Hochschullehrer\*innen

Prof. Ansgar Eidens

Programme Director Brand Design, Brand University of Applied Sciences, Hamburg

Prof. Dr. Erich Schubert

Professor für Data Mining, TU Dortmund, Fakultät für Informatik, Lehrstuhl für Künstliche Intelligenz

Prof. Dr. Gudrun Socher

Hochschule München, Fakultät für Informatik & Mathematik und MUC.DAI - Munich Center for Digital Sciences and AI

b) Vertreter\*in der Berufspraxis

Dr. Gerhard Tobermann

ORACLE Deutschland B.V. & Co. KG, Bid Director Strategic Clients EMEA, Nürnberg

c) Studierende\*r

Daniela-Jessica Paw

Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften (M.Sc.) an der Fernuniversität in Hagen, abgeschlossenes Studium Produkt-Design



## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um erstmalige Akkreditierungen handelt, liegen noch keine Daten vor.

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

|                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur:                                                          | 20.12.2024                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Eingang der Selbstdokumentation:                                                               | 06.04.2025                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Zeitpunkt der Begehung:                                                                        | 07.05.2025                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:                                      | Hochschulleitung, Programmverantwortliche (für die drei Studiengänge in Berlin sowie eine Programmverantwortliche für den Studiengang Design in Düsseldorf), Lehrende, Studierende verwandter Studiengänge (beide Standorte), Alumnus eines verwandten Studienganges. |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt): | Standort Berlin: Hochschulgebäude, studentische Aufenthalts- und Arbeitsbereiche, Druckwerkstatt, Siebdruckwerkstatt, Rechnerraum, Filmstudio, Fotostudio, Virtual-Reality-Raum, Seminarraum, Bibliotheks- und Leseraum, Projektraum.                                 |



## 5 Glossar

|                                   |                                                                                                                                                                                                                                    |
|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Akkreditierungsbericht            | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren          | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)                                                          |
| Antragsverfahren                  | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat                                                                                                      |
| Begutachtungsverfahren            | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts                                                                                                          |
| Gutachten                         | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien                                                                                                                 |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.                                                 |
| MRVO                              | Musterrechtsverordnung                                                                                                                                                                                                             |
| Prüfbericht                       | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien                                                                                                                                    |
| Reakkreditierung                  | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.                                                                                                                                             |
| StAkkStV                          | Studienakkreditierungsstaatsvertrag                                                                                                                                                                                                |

## Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar.

<sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens es insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. <sup>3</sup>Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanpruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2 und 3**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)